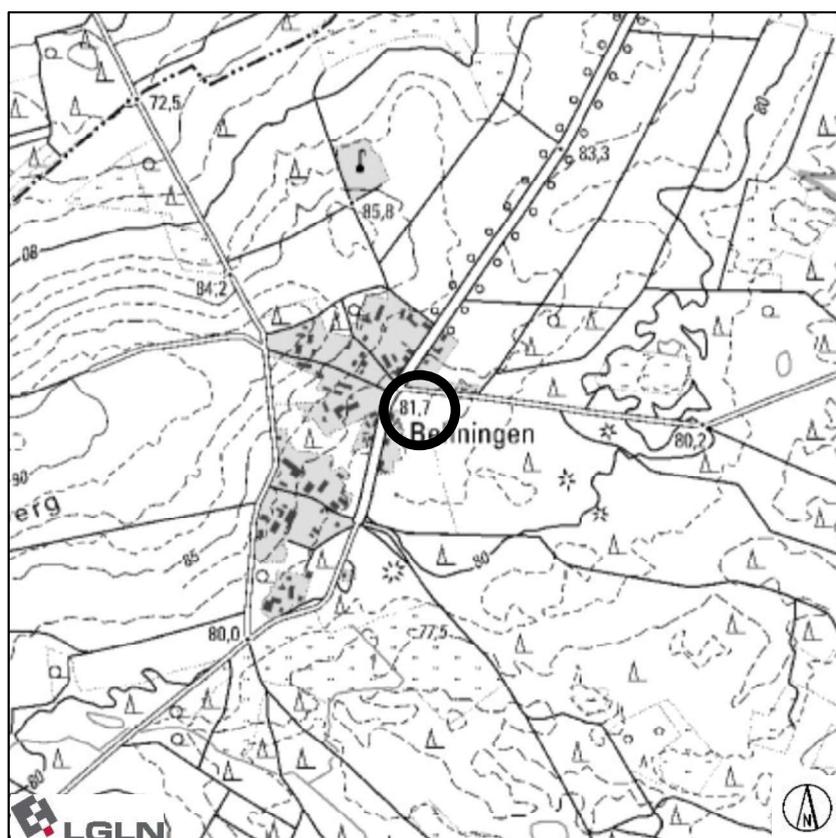


Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen Landkreis Heidekreis

24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen

Flächennutzungsplan und Begründung mit Umweltbericht

(gem. § 5 Abs. 5 und § 2 a Nr. 2 BauGB)



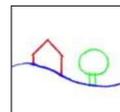
Entwurf

(Stand: §§ 3(2) und 4(2) BauGB)

Bearbeitung:

Für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (städtebauliche Begründung)

Planungsbüro Reinold
Raumplanung und Städtebau (IfR)
31675 Bückeberg – Fauststraße 7
Telefon 05722/7188760 - Telefax 05722/7188761



Für die Belange von Natur und Landschaft / den Umweltbericht

Gruppe Freiraumplanung

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen



Gliederung

Teil I Begründung

1 Grundlagen	5
1.1 Sonstige Gesetze und Verordnungen	5
1.2 Vorliegende Fachgutachten	5
2 Planveranlassung	5
2.1 Beschlüsse	5
2.2 Allgemeines	5
3 Städtebauliches Konzept (Ziele und Zwecke der Planung)	6
4 Beurteilung von Planalternativen	7
5 Städtebauliche Strukturen und Zustand des Plangebietes	10
5.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	10
5.2 Nutzungsstrukturen in der Umgebung des Plangebietes	10
5.3 Nutzungsstrukturen im Plangebiet	11
5.4 Baurechtliche Situation	11
5.5 Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen	12
6 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	13
6.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO 2022)	13
6.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis Entwurf 2015 (RROP)	15
7 Sonstige öffentliche Belange	16
7.1 Verkehr	16
7.2 Belange von Boden, Natur und Landschaft	17
7.3 Immissionsschutz	22
7.4 Klimaschutz und Klimaanpassung	24
7.5 Altlasten und Kampfmittel	24
7.6 Denkmalschutz	25
7.7 Versorgungsstruktur	25
7.8 Baugrund	27
7.9 Bergbau	27
8 Ergebnis der Umweltprüfung	27
9 Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan	28
10 Inhalt der FNP-Änderung	28
11 Sonstige bei der Änderung des FNPs zu berücksichtigende Belange	28

Teil II Umweltbericht

Teil III Abwägung

Teil IV Verfahrensvermerke

Teil I Begründung

1 Grundlagen

1.1 Sonstige Gesetze und Verordnungen

Diese Flächennutzungsplanänderung wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.
- *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)*
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*
vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111).

1.2 Vorliegende Fachgutachten

- Abia - Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR: „Artenschutzrechtliches Gutachten zu einem Bauvorhaben in Behningen (Gemeinde Neuenkirchen)“ (Neustadt, 21.10.2021)

2 Planveranlassung

2.1 Beschlüsse

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen gefasst. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Feststellungsbeschluss wurde am durch den Rat der Gemeinde Neuenkirchen gefasst.

2.2 Allgemeines

Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Neuenkirchen ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Eine parzellenscharfe Darstellung ist aufgrund des allgemeinen Betrachtungsmaßstabes dieser vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich, sodass eine grundstücksscharfe Konkretisierung der zulässigen

Nutzungen auf der Ebene nachfolgender Bauleitplanverfahren, Satzungen oder bauordnungsrechtlicher Bestimmungen erfolgen muss.

Der Flächennutzungsplan stellt somit nur die überwiegenden Nutzungsarten eines Gebietes mit Schraffuren und Symbolen in seinen Grundzügen dar.

Einwohner des Ortsteiles Behningen sind an die Gemeinde Neuenkirchen mit der Bitte um Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Deckung des lokalen Baulandbedarfes herangetreten. Potenzielle Standorte innerhalb des Siedlungsbereiches Behningen wurden im Vorfeld auf ihre Eignung und Verfügbarkeit geprüft, mit dem Ergebnis, dass innerhalb der Ortschaft Behningen keine geeigneten Flächen verfügbar sind. Die zur Deckung des Baulandbedarfes zur Verfügung stehenden Flächen sind bislang nicht vollumfänglich als Baufläche ausgewiesen, sodass seitens der Grundstückseigentümer bei der Gemeinde ein entsprechender Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt wurde, der seitens der politischen Gremien positiv beschieden wurde.

Eine vollständige Überarbeitung des FNPs i.S. einer Neuaufstellung ist seitens der Gemeinde Neuenkirchen jedoch nicht beabsichtigt, da die zukünftige allgemeine städtebauliche Entwicklung nicht von den bisher im wirksamen FNP dargelegten städtebaulichen Zielen abweicht und der im Rahmen der 24. Änderung des FNPs vorgesehene Änderungsbereich nur kleinräumige Aussagen zur städtebaulichen Ordnung beinhaltet. Eine Veränderung bzw. Beeinträchtigung der bereits im wirksamen FNP formulierten städtebaulichen Zielvorstellungen, die auf die Gesamtentwicklung Neuenkirchens abzielen, ist nicht erkennbar.

3 Städtebauliches Konzept (Ziele und Zwecke der Planung)

Die 24. Änderung des FNPs dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Dorfgebietes, das der Deckung des lokal erkennbaren Baulandbedarfes dienen soll, der sich durch die konkreten Anfragen der Einwohner Behningens darstellt. Art und Umfang sind für diesen Siedlungsbereich verträglich, da es sich um eine geringfügige Ergänzung bzw. Abrundung des Siedlungsbereiches Behningen östlich der K 18 handelt. Die umgebenden Nutzungen stellen sich nicht als störend dar, sodass auch durch diese FNP-Änderung keine Nutzungskonflikte vorbereitet werden. Innerhalb des Siedlungsbereiches befinden sich keine Baulandpotenziale, die zur Deckung des lokalen Baulandbedarfes geeignet sind.

Um die bestehenden Baubegehren der in Behningen lebenden Bevölkerung berücksichtigen zu können, ist daher die hier in Rede stehende 24. Änderung des FNPs erforderlich. Darin kann in maßvoller Weise eine kleinräumige Siedlungsergänzung bzw. Abrundung zur Deckung des Baulandbedarfes beitragen, indem die unmittelbar östlich an die K 18 anschließenden, bisher landwirtschaftlich genutzten und im wirksamen FNP entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen in einer Bebauungstiefe in ein Dorfgebiet geändert werden. Diese Art der baulichen Nutzung entspricht der das Umfeld und den weiteren Siedlungsbereich Behningen prägenden städtebaulichen Struktur, die im Wesentlichen durch Hofstellen und Wohnnutzungen geprägt wird. Die mit dieser Beurteilung verbundene Zuordnung zu dem sich als Dorfgebiet darstellenden Siedlungsbereich Behningens deutet neben der dörflich gemischten Nutzungsstruktur auch auf eine im Nahbereich der umliegenden Hofstellen anzunehmende Schutzwürdigkeit der Nutzung und damit auch auf die zu erwartenden und hinzunehmenden, auch landwirtschaftlich bedingten Immissionen hin. Diese Situation soll durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verändert werden. Eine andere als die dargestellte Art der baulichen Nutzung ist aufgrund der in der Umgebung prägenden Nutzungsstrukturen, die sich vergleichbar auch bereits in den für Behningen getroffenen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes wiederfinden, der für den Siedlungsbereich Behningen ebenfalls ein Dorfgebiet darstellt, somit nicht sinnvoll.

Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Deckung des lokalen Baulandbedarfs dienen soll, wobei sich im Gebiet selbst Möglichkeiten von bis zu 2 Grundstücken ergeben. Die bauliche Entwicklung dient vor allem dem Baulandbedarf, der sich aus Behningen selbst darstellt und durch Anfrage und Veranlassung dieser Bauleitplanung durch die Grundstückseigentümer nachvollziehen lässt. Dieser Bedarf kann jedoch aufgrund der in Behningen gegenwärtig faktisch nicht zur Verfügung stehenden Bauflächen nicht in dem erforderlichen Umfang gedeckt werden, sodass die Gemeinde die Flächen in den Blick nimmt, die sich aufgrund der bestehenden Infrastruktureinrichtungen sowie der Lage und Zuordnung zum bestehenden Siedlungszusammenhang für eine Siedlungsergänzung und Abrundung quasi aufdrängen.

Dieses Maß der baulichen Entwicklung entspricht der aus der Ortslage Behningen ableitbaren Eigenentwicklung und tritt nicht mit den Zielen der Raumordnung in Konflikt. Die bauliche Entwicklung schließt östlich der K 18 die bisher unbebauten Grundstücksflächen ein und schließt damit die sich gegenwärtig darstellende Siedlungslücke.

4 Beurteilung von Planalternativen

Im Rahmen der Prüfung von Standortalternativen soll auf der Grundlage des § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen soll diese insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dabei sind die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen und die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist zu begründen. Die Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung sollen dargelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

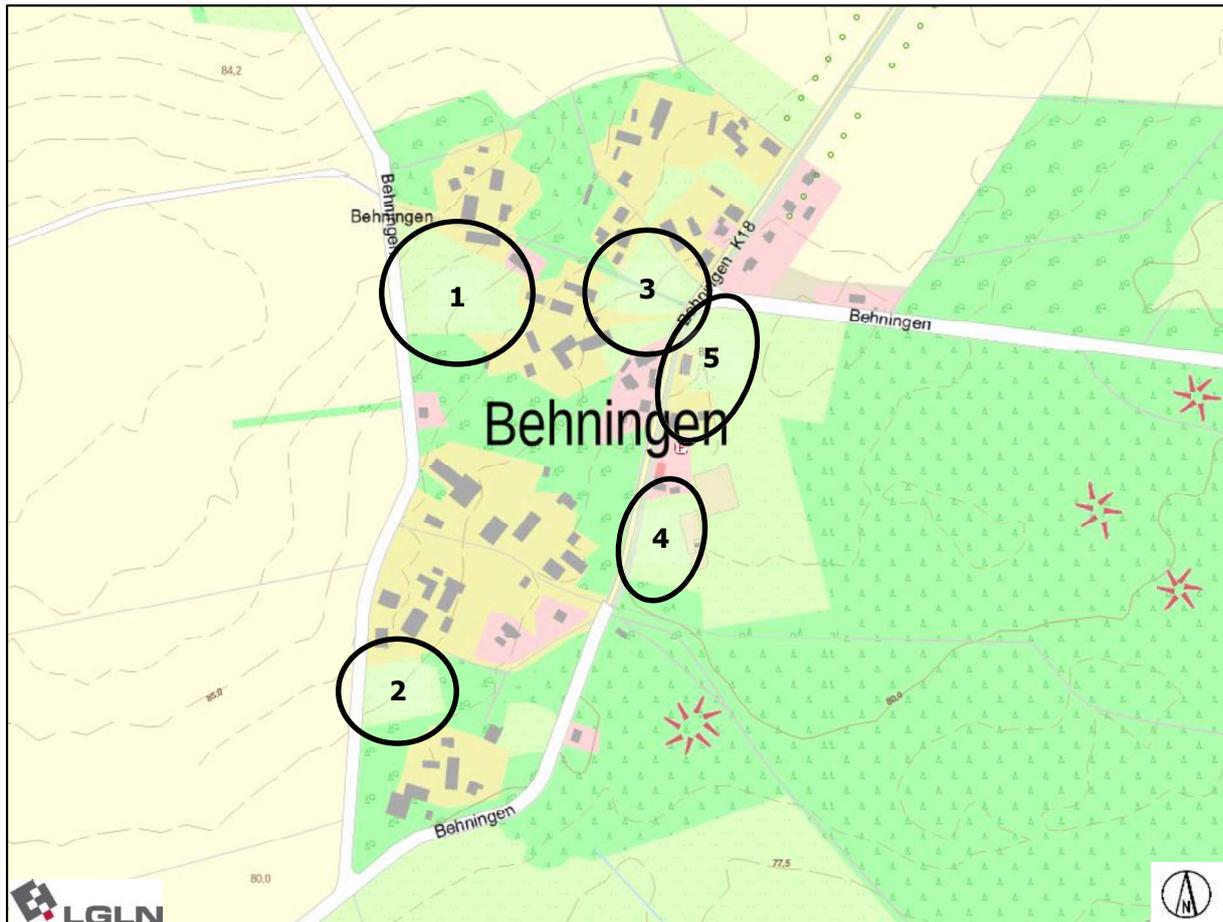
Die Gemeinde Neuenkirchen hat den sich auf die Ortschaft Behningen beziehenden Baulandbedarf mit Blick auf mögliche Standortalternativen untersucht. Da die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen auf die Deckung des auf die Ortschaft Behningen bezogenen Baulandbedarfes abzielt, werden im Folgenden auch nur die in der Ortschaft gelegenen Flächen in die Untersuchung von Standortalternativen einbezogen.

Der Siedlungsbereich Behningen ist im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Hofstellen und den Siedlungsbereich durchziehende Waldflächen und Gehölzbestände geprägt. Eingriffe in Wald oder Hofstellen zu zuordnende und noch in der aktiven Nutzung befindliche Flächen sollen nicht stattfinden, sodass die in der unmittelbaren Siedlungsrandlage ggf. visuell in Erscheinung tretenden Flächenpotenziale überwiegend keine geeigneten Alternativen darstellen.

Auch finden sich innerhalb Behningens gegenwärtig keine Leerstände oder Baulücken, die für eine potenzielle Folgenutzung bzw. Nachverdichtung in Frage kämen. Im Bereich der Hofstellen erfolgte bereits zum Teil eine ergänzende Bebauung mit Wohngebäuden, die jedoch dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb zu zuordnen sind.

Dennoch wurden unter Berücksichtigung der Anforderungen des konkreten Baulandbedarfs als auch der städtebaulichen Rahmenbedingungen zur Ausweisung von Bauflächen im Flächennutzungsplan die folgenden, sich aus der Siedlungsstruktur Behningens ergebenden Alternativstandorte geprüft:

Abb.: Übersicht der untersuchten Standortalternativen, Kartengrundlage DSK10, M. 1:10.000 i.O., © 2022 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau



Standortalternative 1 - Fläche am westlichen Siedlungsrand

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Wald dargestellt, stellt sich in der Örtlichkeit jedoch als landwirtschaftlich genutzte Grünfläche dar, die lediglich randlich von Gehölzen eingefasst wird. Im Süden grenzt eine Fläche für Wald an, die bei einer potenziellen baulichen Entwicklung durch entsprechende Abstandsflächen zu berücksichtigen wäre. Im nördlichen und östlichen Anschluss finden sich landwirtschaftliche Hofstellen, denen die Fläche zu zuordnen ist. Bei der Fläche handelt es sich um eine dem Siedlungsbereich zu zuordnende und bisher unbebaute Fläche, die eine weitere fingerförmige Siedlungsentwicklung in den bisher von Bebauung freigehaltenen Außenbereich vermeidet.

Auf die Fläche wirken die für ein Dorfgebiet typischen und mit landwirtschaftlichen Nutzungen verbundenen Immissionen ein (Lärm, Staub, Geruch), die jedoch als ortsüblich anzusehen sind. Verkehrslärmimmissionen durch Pkw-Verkehre sind hingegen nicht zu erwarten.

Die Fläche steht aufgrund ihrer gegenwärtigen Nutzung jedoch nicht für die mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes geplante Ausweisung eines Dorfgebietes zur Verfügung.

Standortalternative 2 - Fläche am südöstlichen Siedlungsrand

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Dorfgebiet dargestellt und stellt sich ebenfalls als Grünland mit rahmengebenden Vegetationsbeständen dar, die den Charakter eines Siedlungsgehölzes bzw. von Wald aufweisen und daher einen entsprechenden Abstand benötigen. Unter Berücksichtigung der mittig in die Fläche hineinreichenden Gehölze sowie der randlich vorhandenen Vegetationsbestände mit dem damit verbundenen Waldabstand stellt sich diese Fläche für die angestrebte Nutzung aufgrund der Abstandsrestriktionen nicht als uneingeschränkt nutzbar dar bzw. wäre ggf. lediglich die Entwicklung eines einzelnen

Baugrundstückes möglich. Darüber hinaus steht die Fläche für eine bauliche Nutzung nicht zur Verfügung und scheidet auch deshalb aus der engeren Wahl aus.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Standortalternative 1 verwiesen.

Standortalternative 3 - Fläche westlich der K 18

Bei der Standortalternative 3 handelt es sich um zwei Flächen beidseits einer Hofzufahrt ausgehend von der K 18. Im wirksamen Flächennutzungsplan werden die Flächen bereits als Dorfgebiet dargestellt. Randlich finden sich einzelne Ausläufer von Siedlungsgehölzen, die zum Teil in Waldflächen übergehen. Die Flächen weisen keine direkte Straßenanbindung auf, könnten jedoch über die bestehende Hofzufahrt an die K 18 angebunden werden. Sie sind hinsichtlich der Flächenausdehnung ausreichend groß.

Auch diese Alternativflächen bilden aufgrund der von Siedlungsflächen umgebenden Lage eine Zuordnung zum Siedlungsbereich und weisen durch die umgebenden Nutzungen eine entsprechend Prägung auf. Die Immissionssituation ist vergleichbar mit der Standortalternative 1.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden auch zukünftig für Betriebszwecke benötigt und steht nicht für Bauzwecke zur Verfügung.

Standortalternative 4 – Fläche am östlichen Siedlungsrand, östlich der K 18

Die Fläche befindet sich östlich der K 18 im südlichen Anschluss an die dort bereits vorhandene Bebauung. Sie wird im wirksamen Flächennutzungsplan als Wald und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, wobei der Wald abweichend von dieser Darstellung lediglich südlich angrenzt. Die Fläche selbst stellt sich derzeit als Weidefläche dar, die der im östlichen Anschluss bestehenden Pferdehaltung zugeordnet ist.

Auch westlich der K 18 finden sich Waldbestände, die ebenso wie der südlich angrenzende Wald, durch entsprechende Abstandsflächen auf die Fläche einwirken. Unter Berücksichtigung dieser Abstandsflächen, verbleibt in dem Bereich keine ausreichend große Restfläche, die zur Deckung des Baulandbedarfs geeignet ist. Die Immissionssituation ist vergleichbar mit der Standortalternative 1.

Im Übrigen steht die Fläche aufgrund der gegenwärtigen Nutzung für die Ausweisung von Bauflächen nicht zur Verfügung.

Standortalternative 5 – Fläche am östlichen Siedlungsrand, östlich der K 18 und südlich der Straße Behningen

Die Fläche befindet sich östlich der K 18 im nördlichen Anschluss an die dort bereits vorhandene Bebauung. Sie wird im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche selbst stellt sich derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Nördlich der Straße Behningen schließt sich östlich der K 18 bereits bestehende Wohnbebauung an, die auf der Grundlage der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Innenbereichssatzung – Bereich Behningen (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) errichtet wurde. In diesem Bereich ist durch eine maßvolle Siedlungsergänzung, die in einer Bebauungstiefe ausreichend ist, nach Norden und Süden eine städtebaulich sinnvolle Siedlungsergänzung realisierbar. Dies ist hier auch deshalb der Fall, da im nördlichen Anschluss bereits eine Bebauung in ähnlicher Tiefenausdehnung vorhanden ist, an die angebunden werden kann.

Eine Erschließung ist über die K 18 möglich. Die Immissionssituation ist vergleichbar mit der Standortalternative 1.

Die Fläche steht für eine Entwicklung zur Verfügung.

Andere, im Siedlungsbereich gelegene und unbebaute Grundstücksflächen stellen sich nicht als geeignete Alternativflächen dar.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass ausgenommen der Flächen der Standortalternative 5 innerhalb des Siedlungszusammenhanges Behningen keine zur Deckung des Baulandbedarfs geeigneten Flächen vorhanden oder verfügbar sind. Dies ist im Wesentlichen auf die dichte und von landwirtschaftlichen Hofstellen geprägte Bebauungsstruktur sowie die den Siedlungsbereich durchziehenden Waldflächen zurückzuführen. Neben den baulichen Anlagen stehen auf den hofnahen Frei- und Betriebsflächen Flächen zur Deckung des Baulandbedarfes aus Gründen des Immissionsschutzes betriebsfremder und ggf. heranrückender Nutzungen nicht zur Verfügung. Darüber hinaus stellen zahlreiche Flächen, insbesondere die Waldflächen und Siedlungsgehölze, eine hohe ökologische Wertigkeit dar, weil diese zusammen mit den umgebenden und den Siedlungsbereich Behningen prägenden Vegetationsbeständen zusammenhängende, z.T. linienförmige Strukturen darstellen, die bisher aufgrund dieser ökologischen und kleinklimatischen Qualität von Bebauung freigehalten wurden. Auch dieser Aspekt führt dazu, dass diese Teilflächen und ihre unmittelbaren Nahbereiche möglichst von Bebauung freigehalten werden sollten.

Darüber hinaus kann der Baulandbedarf auch nicht auf bereits bestehenden Hofanlagen bereitgestellt werden, da hier die Belange der Landwirtschaft mit den damit verbundenen Betriebsabläufen entgegenstehen. In diesem Zusammenhang stehen die Betriebsstrukturen und die grundsätzlich auch in die Abwägung einzustellenden Aspekte zukünftiger Betriebsentwicklungen der Deckung dieses Baulandbedarfes entgegen, da die Inanspruchnahme von Bau- und Entwicklungsflächen bestehender Betriebe eingeschränkt wird und Betriebsprozesse auf andere, nicht betriebszugehörige Nutzungen und Aktivitäten aus Gründen der allgemeinen Gefahrabwehr Rücksicht nehmen müssten.

Die Gemeinde Neuenkirchen kommt daher unter Würdigung der betrachteten Standortalternativen zu dem Ergebnis, dass die Standortvorteile der Alternativfläche Nr. 5 gegenüber den übrigen betrachteten Alternativflächen überwiegen und daher dieser Fläche der Vorrang eingeräumt wird.

5 Städtebauliche Strukturen und Zustand des Plangebietes

5.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Planbereich der vorliegenden 24. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am östlichen Rand der Ortschaft Behningen, östlich der K 18 und umfasst eine Fläche von ca. 0,32 ha.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches orientiert sich an der räumlichen Ausdehnung des nördlich und südlich anschließenden Siedlungsrandes bzw. der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Dorfgebiete sowie der Grundstücksabgrenzung.

5.2 Nutzungsstrukturen in der Umgebung des Plangebietes

Im Westen grenzt dem Änderungsbereich die K 18 an, die im weiteren nördlichen Verlauf Behningen an den Kernort Neuenkirchen anbindet. Westlich der K 18 beginnt der eigentliche Siedlungsbereich Behningens, der im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Hofstellen und kleinräumige Waldflächen geprägt wird. Vereinzelt finden sich Wohnnutzungen, die zum Teil jedoch den landwirtschaftlichen Hofstellen zu zuordnen sind.

Im Süden schließen sich bauliche Nutzungen an, bei denen es sich um landwirtschaftliche Scheunen bzw. Lagerstätten handelt. Weiter südlich befinden sich zudem das Dorfgemeinschaftshaus sowie die Feuerwehr und eine Reitanlage mit Stallungen, Reitplätzen und Weideflächen.

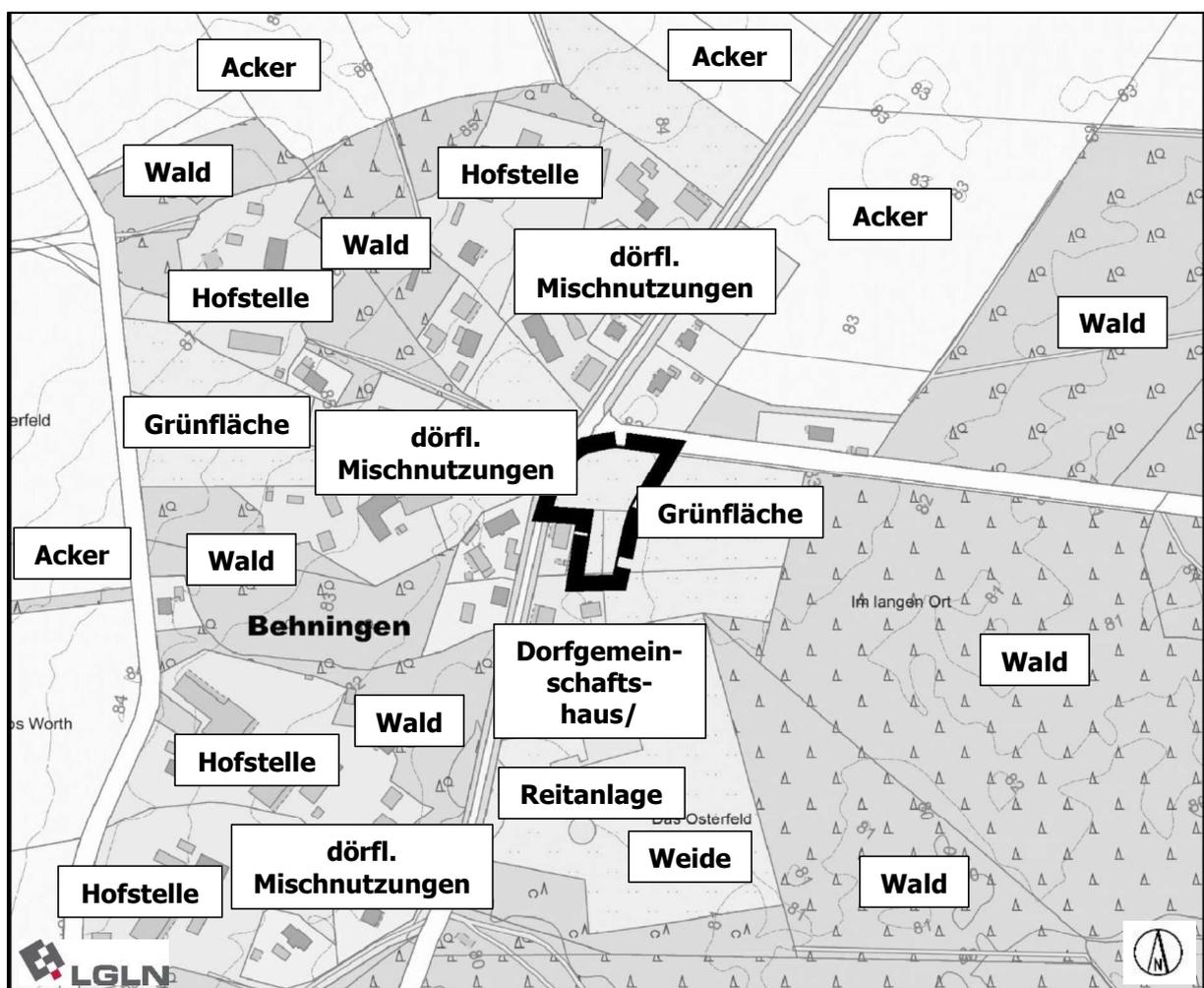
Nach Osten hin setzt sich zunächst die landwirtschaftliche Fläche fort, die im weiteren östlichen Verlauf durch eine sich anschließende Waldfläche begrenzt wird. Diese setzt sich großflächig nach Osten hin fort.

Nördlich des Änderungsbereiches verläuft die beidseits durch Baumbestände eingefasste Straße Behningen, der sich wiederum nördlich eine straßenbegleitende Wohnbebauung anschließt, die in diesem Bereich zugleich den östlichen Siedlungsrand darstellt.

5.3 Nutzungsstrukturen im Plangebiet

Die im Änderungsbereich gelegene Fläche stellt sich als landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünfläche) dar, die randlich mit einzelnen Bäumen bestanden ist. Ein Einzelbaum befindet sich zudem im zentralen Bereich der Fläche.

Abb.: Räumliche Lage und Nutzungsstrukturen im Plangebiet mit Umfeld, Kartengrundlage AK 5, M. 1:5.000, © 2022 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau



5.4 Baurechtliche Situation

Das Plangebiet selbst stellt sich bislang als unbeplante Fläche im Außenbereich dar.

Unmittelbar nördlich des Plangebietes schließt die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Innenbereichssatzung – Bereich Behningen (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) an. Diese setzt für ihren räumlichen Geltungsbereich überbaubare Grundstücksflächen in einer Tiefe von 20 m und in einem Abstand von 10 m zur K 18 sowie randliche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs.

1 Nr. 25 a BauGB in einer Breite von 5 bis 10 m fest. Die im räumlichen Geltungsbereich der Satzung gelegenen Grundstücksflächen wurden auf dieser Grundlage bereits vollständig bebaut.

Abb.: Auszug aus der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Innenbereichssatzung – Bereich Behningen (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)



Neben der o.g. Satzung liegt für die Ortschaft Behningen ferner eine Satzung über die bauliche Gestaltung – Gestaltungssatzung – gem. § 56 NBauO, Ortschaft Behningen, vor, deren räumlicher Geltungsbereich identisch mit dem der o.g. Satzung ist.

Die Gestaltungssatzung trifft Festsetzungen zur Dachform und -farbe sowie der Gestaltung der Außenwände sowie der Höhe baulicher Anlagen.

5.5 Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen

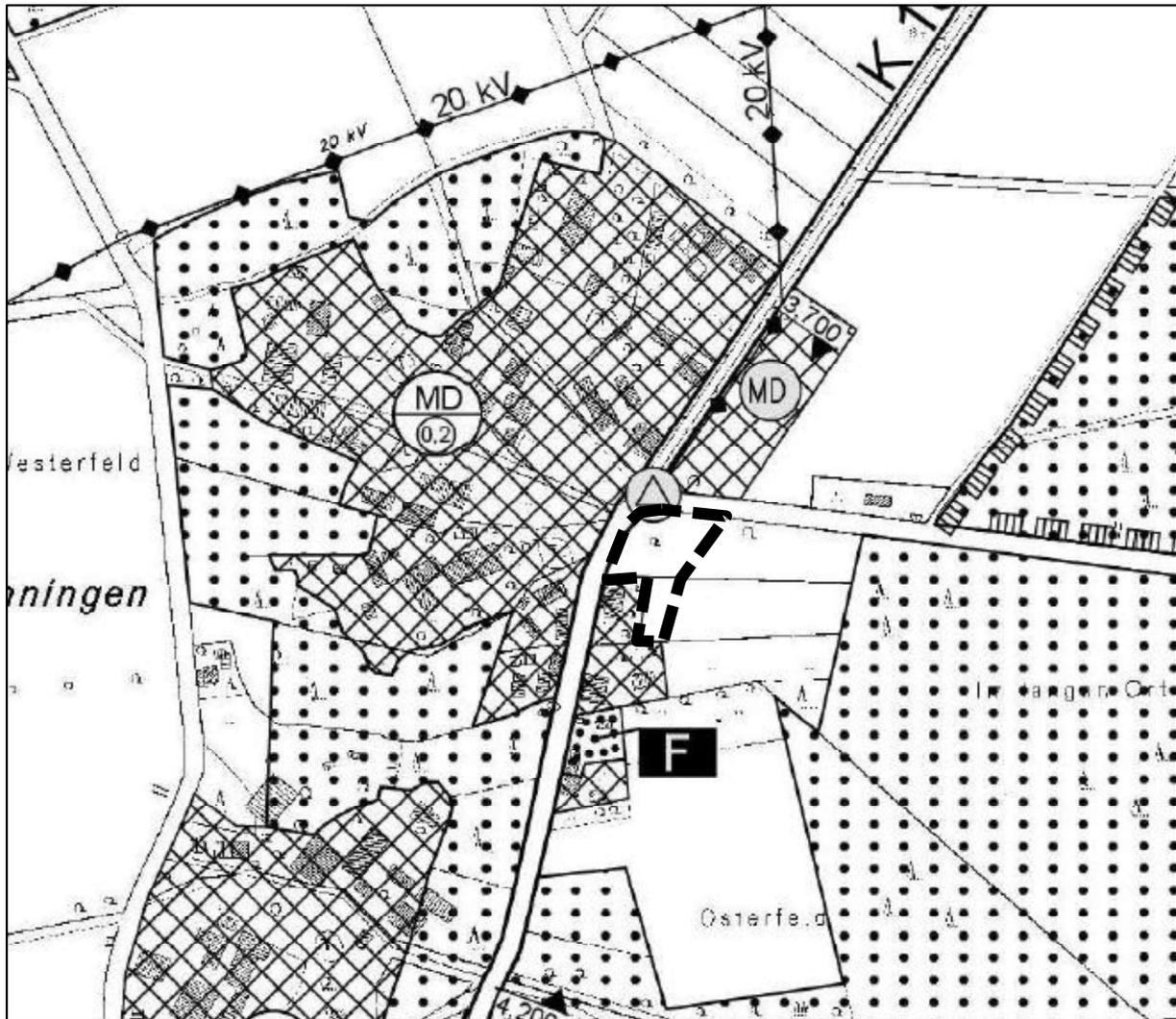
Darstellungen im Änderungsgebiet

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Darstellungen in der Umgebung

In der näheren Umgebung sind im nördlichen, südlichen und westlichen Anschluss Dorfgebiete (GFZ = 0,2) sowie für den westlichen Siedlungsbereich ergänzende Flächen für Wald dargestellt. Im östlichen Anschluss werden weitere Flächen für die Landwirtschaft und daran anschließend Flächen für Wald dargestellt. Ebenfalls südlich befindet sich der als Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ dargestellte Standort der örtlichen Feuerwache. Die im Westen angrenzende K 18 ist als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Abb.: Auszug aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Neuenkirchen (der räumliche Geltungsbereich der 24. FNP-Änderung ist mit einer schwarz-gestrichelten Linie gekennzeichnet)



6 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

6.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO 2022)

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP-VO) trifft für das Plangebiet selbst keine weitergehenden Festlegungen. Nordöstlich befindet sich ein Vorranggebiet Biotopverbund, dass durch die vorliegende Planung aufgrund des Abstandes nicht berührt wird. Die nördlich verlaufende B 71 ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (4.1.3) festgelegt. Sie durchläuft das Gemeindegebiet von Nordwesten nach Südosten und verbindet die als Mittelzentren festgelegten Städte Rotenburg (Wümme) und Soltau. Der Änderungsbereich ist über die K 18 direkt mit der B 71 verbunden.

Gemäß LROP 3.1.1 02 ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, naturbetonte

Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

Durch das Minimierungsgebot als Ziel der Raumordnung wird sichergestellt, dass Möglichkeiten zur sparsamen Inanspruchnahme von unbebauten Flächen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen stets überprüft werden. Das Minimierungsgebot führt nicht dazu, dass weitere bauliche und infrastrukturelle Entwicklungen, die mit einer Beanspruchung von bislang unbebauten Freiräumen einhergehen, unmöglich gemacht werden. Weitere Entwicklungen bleiben möglich und zulässig, wenn die Planungen und Vorhaben in Bezug auf die Beanspruchung von Freiflächen optimiert worden sind, so dass der Planungszweck mit einer minimalen Neubeanspruchung von Freiflächen erreicht werden kann.

Mit der Entwicklung des Änderungsbereiches erfolgt eine kleinräumige Überplanung bislang im Außenbereich gelegener Freiräume, die jedoch bereits durch die umgebenden Siedlungsbereiche geprägt sind. Gleichzeitig bezieht das Plangebiet jedoch nur die Flächen ein, die für die geplante Deckung des lokalen Baulandbedarfs unbedingt erforderlich sind. Im Rahmen der Überprüfung von Standortalternativen wurde festgestellt, dass innerhalb des Siedlungsbereiches Behningen keine ausreichend groß dimensionierten oder besser geeignete Grundstücksflächen zur Verfügung stehen.

Die 24. Änderung des FNPs trägt den v.g. Zielen und Grundsätzen der Landesplanung Rechnung. Diese Bauleitplanung erstreckt sich auf siedlungsnah gelegene Flächen, die der Deckung des sich auf die Ortschaft Behningen beziehenden Baulandbedarfs dienen.

Abb.: Auszug aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO 2022) (Die Lage des Änderungsbereiches ist durch einen Pfeil markiert).



6.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis Entwurf 2015 (RROP)

Für den Landkreis Heidekreis erfolgt aktuell die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2015). Das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) für den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Heidekreis (RROP 2015) ist bereits erfolgt.

Durch den Beschluss des Kreistages sind für den Landkreis Heidekreis in dem RROP Entwurf 2015 in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung festgelegt. Diese sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten. Nach § 4 Abs. 1 ROG sind Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die maßgeblichen allgemeinen und auf das Plangebiet bezogenen Vorgaben des Entwurfes des RROPs 2015 dargelegt.

Allgemeine Vorgaben des RROPs

Das RROP Entwurf 2015 gibt unter 2.1 zu 02 vor, dass die Siedlungsentwicklung im Planungsraum vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte auszurichten ist.

Weiter führt das RROP 2015 unter 2.1 zu 04 aus, dass bei allen Maßnahmen der Siedlungsentwicklung ein sparsamer Flächenverbrauch zu gewährleisten ist und bei einer Inanspruchnahme von Freiflächen Maßnahmen der Innenentwicklung und die Umgestaltung vorhandener Siedlungsflächen vorzuziehen sind. Dabei ist ein sorgfältiger Umgang mit innerörtlichen Freiflächen sowie eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der Siedlungsränder und siedlungsnahen Bereiche zu berücksichtigen. Diese Ziele und Grundsätze entsprechen denen des LROPs. Daher wird auf die Ausführungen zum LROP verwiesen.

Im Rahmen der Vorbereitung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden innerhalb des Siedlungsbereiches alternative Standorte untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass potenzielle Freiflächen im Siedlungsbereich Behningen nicht zur Verfügung stehen. Aufgrund des örtlichen Erfordernisses zur Ausweisung von Bauland (Eigenentwicklung) scheidet auch eine Ausweisung an einem anderen Standort im Gemeindegebiet aus. Die vorliegende 24. Änderung hat insofern die sich aus § 2 a Abs. 2 BauGB ergebenden Prüfanforderungen in den Blick genommen.

Gemäß Punkt 3.1.1 Ziffer 03 des RROPs Entwurf 2015 ist im Landkreis Heidekreis die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, der Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Diesbezüglich wird ebenfalls auf die o.g. Ausführungen zum LROP und die v.g. Ausführungen zu alternativen Standorten verwiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass den Zielen des RROPs bezogen auf die Siedlungsentwicklung somit entsprochen wird.

Vorgaben des RROPs in Bezug auf das Plangebiet

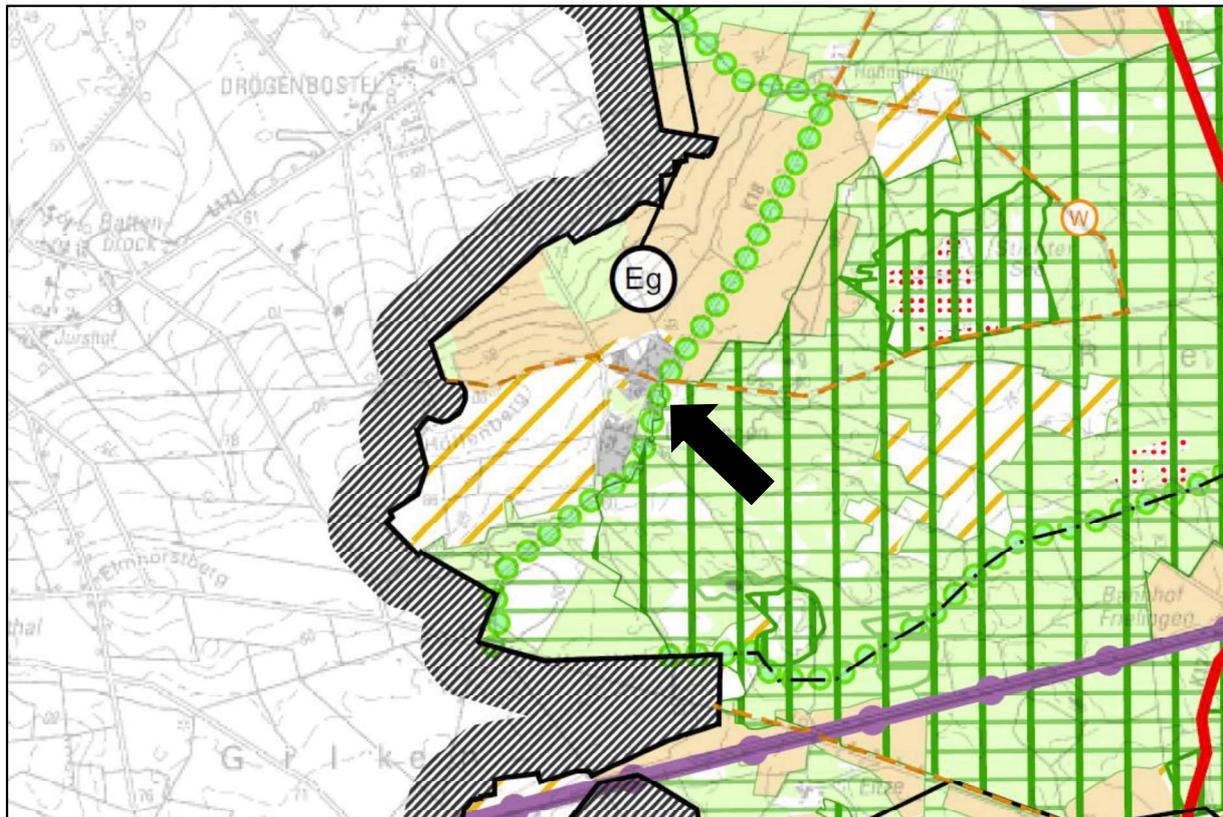
Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft sowie einem Vorbehaltsgebiet Erholung. Diese setzen sich großflächig nach Osten hin fort. Die Ausweisung von Bauflächen beansprucht lediglich eine untergeordnete randliche Teilfläche der im RROP dargestellten Vorbehaltsgebiete und wirkt sich somit nicht erheblich beeinträchtigend auf deren Funktionen aus. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im nördlichen und südlichen Anschluss an den Änderungsbereich bereits eine straßenbegleitende Bebauung vorhanden ist und die vorliegende Planung in diesem Bereich lediglich einen Lückenschluss in dieser Bauzeile darstellt. Insofern wird der Bereich sich auch zukünftig als Siedlungsrand

darstellen. Im Rahmen nachfolgender Bauleitplanungen sind entsprechende randliche Eingrünungen der hinzutretenden Bebauung zu berücksichtigen.

Der Änderungsbereich liegt zudem am Rand des Naturparks „Lüneburger Heide“. In dem überregional bedeutsamen Naturpark „Lüneburger Heide“ soll die Kulturlandschaft von besonderer Eigenart und Schönheit erhalten und entwickelt, die nachhaltige Regionalentwicklung unterstützt, das Naturerleben gefördert und landschaftsschonende Erholungsangebote entwickelt sowie das Umweltbewusstsein gestärkt werden. Diesem Grundsatz der Raumordnung steht die vorliegende Planung nicht entgegen.

Nördlich des Änderungsbereiches verläuft ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg. Auch hier sind keine Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung zu erwarten.

Abb.: Auszug aus dem Entwurf des RROPs 2015 des Landkreises Heidekreis (Die Lage des Änderungsbereiches ist mit einem Pfeil gekennzeichnet).



7 Sonstige öffentliche Belange

7.1 Verkehr

Das Plangebiet wird über die westlich angrenzende K 18 erschlossen. Über die K 18 ist die direkte Anbindung an den Kernort Neuenkirchen im Nordosten als auch eine überörtliche Anbindung an das anschließende Verkehrsnetz gegeben. So kann der Änderungsbereich über die K 18 im weiteren Verlauf an die B 71 sowie an die L 171 und darüber gut an das überörtliche Verkehrsnetz mit Richtung Soltau, Hamburg und Verden angebunden werden.

Die Zufahrt von der K 21 zum Plangebiet liegt innerhalb der geschlossenen Ortschaft Behningen. An der K 18 gibt es in diesem Bereich jedoch keinen Geh- und Radweg.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der zukünftig an diesem Standort vorgesehenen Nutzung keine Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit der auf der K 18 fließenden Verkehre verbunden sein werden.

Der mit der baulichen Nutzung zukünftig verbundene Stellplatzbedarf ist gemäß NBauO auf den jeweiligen privaten Grundstücksflächen innerhalb des Plangebietes zu decken. Entsprechende Nachweise werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht.

7.2 Belange von Boden, Natur und Landschaft

7.2.1 Veranlassung/Rechtsgrundlage

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne ist gem. § 1 a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in ihren in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Schutzgütern (Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Inhalte der nachfolgenden Kapitel stellen die für die Beurteilung der Belange von Boden, Natur und Landschaft relevanten Aspekte dar. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Ausführungen des Umweltberichtes (Teil II der Begründung) hingewiesen.

7.2.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben

Landschaftsrahmenplan

Für das Plangebiet liegt der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Heidekreis (2013) vor, aus dem sich spezielle Ziele des Umweltschutzes ergeben, die bei der nachfolgenden Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden.

Der flächigen Biotopausstattung im Plangebiet wird eine geringe Bedeutung zugewiesen, linienhafte Biotoptypen mit einer mittleren Bedeutung bestehen in einiger Entfernung im Süden und Osten. Im Nordwesten des Plangebietes ist ein Einzelbaum dargestellt. Dem Landschaftsbild wird im Plangebiet eine hohe Bewertung beigemessen. Des Weiteren ist der Änderungsbereich gekennzeichnet als Bereich mit hoher Winderosionsgefährdung mit Dauervegetation und als Bereich mit sehr hoher Nitratauswaschungsgefährdung.

Innerhalb des Zielkonzeptes liegt das Plangebiet in einem Bereich der zur Sicherung und Verbesserung von Grünland in Gebieten hoher Winderosionsgefährdung (NIBIS 2009 – Karte 3b) außerhalb der Niederungen dargestellt ist.

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP, LK Heidekreis, Entwurf 2015) besteht im Änderungsbereich eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet Erholung. Festlegungen von Vorranggebieten in diesem Bereich bestehen nicht, vorhandene Siedlungsbereiche grenzen westlich, nördlich und südlich an.

Geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG / geschützte Teile von Natur und Landschaft (BNatSchG, NAGBNatSchG)

Gem. §§ 44 und 45 BNatSchG ist zu prüfen, ob europäisch geschützte FFH- Anhang- IV- Arten und die europäischen Vogelarten beeinträchtigt werden können.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Lüneburger Heide“ (NP NDS 00001). Im Osten des Plangebietes befindet sich in rd. 130 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet Riensheide (LSG HK 00023). In rd. 1 km im Nord- und Südosten des Gebietes befindet sich das Naturschutzgebiet Riensheide mit Stichter See und Sägenmoor (NSG LÜ 00298).

Sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Im Plangebiet sind keine weiteren wertvollen Bereiche vorhanden.

Lediglich im Südwesten des Gebietes befinden sich in rd. 320 m Entfernung ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit einer noch offenen Bewertungseinstufung.

7.2.3 Kurzdarstellung des Bestandes sowie negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass in Teil II Umweltbericht eine ausführliche Beschreibung des schutzgutbezogenen Bestandes enthalten ist. Nachfolgend werden nur die für die Planentscheidung bedeutsamen Aspekte zusammengefasst dargelegt.

Schutzgut Mensch

Im Vordergrund der Beurteilung des Schutzgutes stehen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Darüber hinaus sind Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung zu beachten.

Die Fläche befindet sich vollständig in landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland). Im Westen und Norden verläuft an das Gebiet angrenzend eine Straßenverkehrsfläche. Im Süden grenzt eine kleine landwirtschaftliche Scheune sowie ein Bereich mit Nutzgärten an das Plangebiet, im Osten befindet sich weitere Grünlandnutzung. Die Wohnbebauung von Behningen befindet sich im Norden, Westen und Süden des Plangebietes, grenzt aber nicht unmittelbar an.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut bestehen im Plangebiet aktuell in sehr geringem Ausmaß durch den angrenzenden Straßenverkehr (Lärm, Luftschadstoffe) sowie zeitweise durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung (Geruchs- und Lärmemissionen, Staubentwicklung).

Die Wohnbebauung in der Umgebung des Plangebietes ist als besonders schutzbedürftig i.S.d. BImSchG anzusprechen und daher von besonderer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Belastungen durch Lärm, etc. Den übrigen Flächen und dem Plangebiet selbst sind aus Schutzgutsicht eine allgemeine Bedeutung beizumessen. Für die Erholungsfunktion hat das Gebiet keine besondere Bedeutung.

Schutzgüter Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt

- *Biotope / Pflanzen, biologische Vielfalt*

Das Plangebiet wurde im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes kartiert. Die vorhandenen Biotoptypen sind dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) zu entnehmen.

Das Plangebiet wird dominiert von einem Intensivgrünland trockener Mineralböden, das mit rd. 0,3 ha fast die gesamte Plangebietsfläche einnimmt. Im Randbereich im Norden und Nordwesten befindet sich eine Baumreihe des Siedlungsbereichs, der in Richtung Straße ein artenarmer Scherrasen vorgelagert ist. Mittig innerhalb sowie am südlichen Rand des Grünlandes steht jeweils ein Einzelbaum.

Der südliche Bereich des Plangebiets ist geprägt von einem Freizeitgrundstück, das an einen großen Schuppen angrenzt. Im südlichen Anschluss befindet sich ein Obst- und Gemüsegarten sowie westlich davon ein traditioneller Bauerngarten.

Mit dem Intensivgrünland, das den Großteil der Plangebietes einnimmt, dominiert im Plangebiet ein Biotoptyp von geringer Bedeutung. Dieser Wertung schließen sich das Freizeitgrundstück und die angrenzenden Gärten an. Die Gehölzbestände die sich am nördlichen Rand des Plangebietes befinden sind von geringer bis mittlerer Bedeutung, dem großen Birnenbaum ist eine hohe Bedeutung beizumessen.

Besonders oder streng geschützte, seltene oder gefährdete Pflanzenarten konnten zum Zeitpunkt der Erfassung nicht festgestellt werden. FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten wurden im Plangebiet ebenfalls nicht vorgefunden.

- *Tiere*

Faunistische Erfassungen wurden in Anbetracht der Biotopausstattung im Plangebiet bzw. seinem Umfeld/räumlichen Zusammenhang zu den Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse (Begutachtung Scheune außerhalb des Geltungsbereiches des 24. Änderung des FNP) durchgeführt (Abia 2021). Die Ergebnisse werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) ausführlich erläutert. Die Ergebnisse stellen sich inhaltlich wie folgt dar:

Brutvögel

Bei den Kartierungen im gesamten Gebiet konnten 15 Vogelarten nachgewiesen werden (davon 11 Brutvögel, 3 Arten mit Brutzeitfeststellungen und 1 Nahrungsgast), von denen innerhalb des Plangebietes fünf Brutvogelarten vorkamen. Die Artenzusammensetzung im Plangebiet besteht aus weit verbreiteten und ungefährdeten Arten, die für dörfliche Siedlungen typisch sind. Hier ist insbesondere der am äußersten südöstlichen Rand des Plangebietes erfasste Stieglitz (Vorwarnliste Niedersachsen) zu nennen. In diesem Bereich befindet sich außerdem der Reviermittelpunkt einer Amsel. Innerhalb des Grünlandes im nördlichen Plangebiet konnten mit dem Status Brutverdacht jeweils ein Brutpaar der Türkentaube, des Grünfink und der Kohlmeise festgestellt werden.

Fledermäuse

Aufgrund des geplanten Abrisses einer Scheune, die sich jedoch südlich außerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung befindet, wurde diese von innen und außen auf Nutzungsspuren von Fledermäusen abgesehen. Das Gebäude weist Bedingungen auf, die als Tages- oder Zwischenquartier geeignet sein könnten, eine Nutzung konnte aber nicht nachgewiesen werden. Das Plangebiet selbst weist für Fledermäuse keine besondere Bedeutung auf.

Schutzgüter Boden und Fläche

Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen in der Bodenregion Geest. Als Bodenlandschaft sind in der Bodenkarte Niedersachsen 1: 50.000 (BK 50) fluviatile glazifluviatile Ablagerungen angegeben. Als Bodentyp besteht im gesamten Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung eine Mittlere Podsol-Braunerde.¹

Die Böden im Plangebiet sind durch eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung geprägt, in den Randbereichen besteht ein linearer Gehölzbestand. In diesen Bereichen ist somit noch von einer weitestgehend natürlichen Bodenschichtung auszugehen, die oberen Bodenschichten sind jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen verändert. Die unversiegelten Böden im Plangebiet erfüllen hingegen noch ihre Funktionen des Bodenluft- und Bodenwasserhaushaltes. Sie leisten im Rahmen ihrer physikalischen Standortmöglichkeiten einen Beitrag z.B. zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Standorte für die Vegetation sowie als Lebensraum für die Fauna. Besondere bzw. extreme abiotische Standortfaktoren wie Nässe, Nährstoffarmut, Rohboden o.ä. sind nicht gegeben.

Für die Böden im Plangebiet ist insgesamt eine allgemeine Bedeutung festzustellen. Es liegt keine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Wertigkeit vor.

Als unbebaute Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung kommt somit dem Plangebiet eine generelle Bedeutung für das Schutzgut zu. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich genutzte

¹ NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50)

Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Durch die Darstellung eines Dorfgebietes wird eine bauliche Erweiterung mit geringer Versiegelung und Überbauung vorbereitet.

Altablagerungen und Rüstungsaltpasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet und in der weiteren Umgebung sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Böhme Lockergestein rechts“. Als Grundwasserleitertyp sind im NIBIS-Kartenserver für den Planbereich Porengrundwasserleiter angegeben, in denen sich das Grundwasser gut bewegen kann, relativ gleichmäßig verteilt ist und eine deutlich ausgeprägte Grundwasseroberfläche ausbildet.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Plangebiet mit hoch eingestuft.

In der hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:200.000 (HK 200) ist die Lage der Grundwasseroberfläche im Plangebiet zwischen > 60 bis 65 m NHN verzeichnet. Im Hinblick auf die im digitalen Geländemodell 1:5.000 angegebenen Geländehöhen (81,1 bis 82 m NN) bestehen im Plangebiet somit theoretische Grundwasserflurabstände zwischen 16,1 m (minimal) und 22 m (maximal).

Die durchschnittliche jährliche Grundwasserneubildung liegt im Plangebiet bei >300–350 mm/a.

Für das Teilschutzgut Grundwasser ist insgesamt eine allgemeine Bedeutung festzustellen. Die mengenmäßige Grundwasserneubildung liegt in der Mitte der Messskala und ist dementsprechend als mittel einzustufen. Für den Porengrundwasserleiter ist gem. NIBIS eine hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine angegeben.

Die natürlichen Versickerungsprozesse können im Plangebiet noch ungehindert stattfinden.

Schutzgüter Klima und Luft

Der Planbereich liegt im Randbereich der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Ausbildung von klimaökologisch relevanten, landschaftsgebundenen Strömungssystemen erhält in dieser Region eine zunehmende Bedeutung.

Im Plangebiet besteht ein Offenlandklima, das von den Freiflächen im Plangebiet sowie von den großflächigen Waldflächen in der Umgebung bedingt wird. Die Dorfbebauung der kleinen Ortschaft Behningen befindet sich in der Umgebung des Plangebietes und weist eine starke Durchgrünung auf. Die Freifläche mit Grünlandnutzung im Plangebiet trägt zur allgemeinen Frisch- und Kaltluftentstehung bei.

Für die sich im Plangebiet befindlichen Freiflächen ist deshalb eine allgemeine Funktion für das Lokalklima festzustellen.

Schutzgut Landschaft

Das Gebiet unterliegt vollständig einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung, in den Randbereichen besteht eine lineare Gehölzstruktur, die die angrenzende Straße aus dem Gebiet heraus weniger wahrnehmbar macht. Auf der Fläche selbst bestehen zwei größere Obstbäume, die das Gebiet visuell prägen. Nach Süden schließt sich eine Scheune sowie eine größere Nutzgartenfläche an, die insgesamt zu dem dörflichen Charakter des Gebietes beitragen.

Die Bewertung des Landschaftsbildes orientiert sich an den Darstellungen des Landkreises Heidekreis. Laut diesem wird dem Plangebiet eine hohe Bewertung der Landschaftsbildeinheiten zugewiesen. Beeinträchtigungen für das Landschaftserleben bestehen im Plangebiet kaum. In geringem Maße kann der Verkehr auf der angrenzenden Straße, die als sehr gering frequentiert eingeschätzt wird, als eine Einschränkung der Aufenthaltsqualität wahrgenommen werden. Unverstellte Blickbeziehungen bestehen aufgrund der umgebenden Baumreihe im Norden, Westen und Süden sowie des geschlossenen Waldbestandes im Osten nicht.

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine gem. Denkmalschutzgesetz besonders schutzwürdigen Objekte oder Bereiche.

Durch die Planänderung sind keine negativen Auswirkungen auf Kulturgüter erkennbar.

7.2.4 Ermittlung der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 5 NAGBNatSchG und dem § 14 BNatSchG ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (Eingriffe) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Innerhalb der zukünftigen Bauflächen werden Nutzungen vorbereitet, die zu den folgenden erheblichen Eingriffen in die jeweiligen Schutzgüter führen können:

- *Schutzgut Mensch*: Erhöhung der Lärmbelastung bei einer Verkehrszunahme,
- *Schutzgut Tiere und Pflanzen*: Verlust von Vegetation und Brutplätzen/Lebensraum,
- *Schutzgut Boden/Fläche*: Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen durch Versiegelung,
- *Schutzgut Wasser*: Verringerung der Grundwasserneubildungsrate,
- *Schutzgut Klima/Luft*: erhöhte Wärmeabstrahlung und reduzierte Verdunstung/Abkühlungswirkung sowie Frischluftentstehung,
- *Schutzgut Landschaft*: Veränderung des Landschaftsbildes.

Eine ausführliche Darstellung der Auswirkungen ist dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) zu entnehmen.

7.2.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)

➤ **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe**

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, so dass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen.

Im vorliegenden Flächennutzungsplan kann dabei nur die allgemein vorgesehene Art der baulichen Nutzung definiert werden, dennoch geben die nachfolgenden Angaben Hinweise zur Vermeidung und Minimierung erheblicher. Aufgrund der geringen zu erwartenden Eingriffintensität und dem begrenzten Umfang reduzieren sich diese auf die nachfolgenden drei Punkte:

- Maßnahmen zum Artenschutz, Bauzeitenregelung, Begrenzung baulicher Tätigkeiten auf das Plangebiet bei Erhalt von Gehölzen/ Bäumen (Schutzgut Pflanzen und Tiere),

- Maßnahmen zum Bodenschutz, Behandlung des Oberbodens, im Rahmen der Bautätigkeiten sollen einschlägige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731) (Schutzgut Boden),
- Oberflächenentwässerung/ Versickerung i. V. mit einer ausreichenden Dimensionierung von Anlagen zur Versickerung des Regenwassers (Schutzgut Wasser),
- Eingrünung des Plangebietes (Schutzgut Landschaft).

Durch die genannten Maßnahmen können nachteilige Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter bzw. Eingriffe vermieden werden.

➤ **Maßnahmen zum Ausgleich von negativen Auswirkungen**

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen lassen sich erst auf Ebene der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. Satzungen konkret ermitteln, da diese von den im Bebauungsplan bzw. der Satzung vorgegebenen Rahmenbedingungen (insbesondere festgesetzte Nutzungsarten mit ihrem jeweiligen Ausnutzungsgrad etc.) und damit dem tatsächlichen Eingriff abhängen.

7.2.6 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz werden die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen für den oben genannten Eingriffsraum ermittelt und gegenübergestellt. Die Methodik orientiert sich an der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetages (2013).

Ein konkreter Eingriffsumfang kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ermittelt werden. Der endgültige Biotopwert von neu anzulegenden Strukturen (wie z.B. Grünflächen oder Gehölzstrukturen), der anzusetzende Versiegelungsgrad innerhalb des Dorfgebietes sowie Festsetzungen zum Erhalt bestehender Biotopstrukturen ergeben sich erst aus den Regelungen/Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. Satzung. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann nur eine überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgen.

Durch die Planung werden Biotope (insbesondere Intensivgrünland, in deutlich kleinerem Umfang Garten- bzw. Freizeitgrundstücke sowie drei Einzelbäume) in einem Umfang von rd. 0,32 ha überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. zu ersetzen sind. Eingriffe in die Straßenbäume und Heckenstrukturen am nördlichen Rand des Plangebietes sind, nach aktuellem Stand, weder geplant noch absehbar.

7.3 Immissionsschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u.a. die Belange des Immissionsschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB (Belange des Umweltschutzes) zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Anforderung an die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB).

- *Schutzanspruch der Umgebung*

Im Rahmen dieser Bauleitplanung bzw. nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen, Satzungen und konkreter Vorhabenplanungen ist angemessen auf die gegenwärtige und zukünftige Immissionssituation einzugehen und darzulegen, dass hierdurch kein Nutzungskonflikt vorbereitet wird. Zur Beurteilung der Immissionssituation sind die Schutzansprüche der in der Umgebung des Planbereiches gelegenen Bodennutzungen beachtlich. Westlich des Änderungsgebietes befindet sich der überwiegend durch landwirtschaftliche Hofstellen geprägte Siedlungsbereich Behningen, der dem Grunde nach als Art der baulichen Nutzung einem Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO entspricht und zu zuordnen ist.

Auf der Grundlage der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ werden Dorfgebieten (MD) die nachfolgenden Orientierungswerte, die im Einzelfall auch überschritten werden können, zugeordnet:

MD-Gebiet tags 60 dB(A) nachts 50/45 dB(A)

Der kleinere Nachtwert ist für Gewerbelärm relevant.

- *Gewerbelärm*

Innerhalb des Planbereiches sollen keine Nutzungen angesiedelt werden, die aufgrund der Emissionen bereits offensichtliche, erhebliche Immissionskonflikte erwarten lassen. Mit der Darstellung eines Dorfgebietes und der damit verbundenen zulässigen Nutzungen werden allgemein keine erheblichen Beeinträchtigungen der im angrenzenden Siedlungsbereich vorhandenen bzw. zulässigen Nutzungen erwartet. Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung stellt zunächst die Ausweisung eines Dorfgebietes im Anschluss an bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Dorfgebiete dar. Dies stellt an sich noch keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikt dar bzw. lässt auf ein entsprechendes Konfliktpotenzial schließen, da die auf den geplanten Dorfgebietsflächen vorgesehenen bzw. zukünftig zulässigen Nutzungen keine über die bestehenden Immissionssituation hinausgehenden sensibleren Nutzungen darstellen, sodass auch angrenzende, in zulässiger Weise ausgeübte Nutzungen, nicht beeinträchtigt werden. Weitergehende Aussagen auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung, in der lediglich die allgemeine Art der Bodennutzung dargestellt wird, sind jedoch nicht erforderlich. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung, Satzung bzw. konkreten Vorhabenplanung werden in Bezug auf die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen und deren schalltechnische Auswirkungen weitergehende Aussagen gemacht.

- *Verkehrslärm*

Zusätzliche erhebliche Verkehrslärmemissionen, die auf angrenzende schutzwürdige Siedlungsbereiche einwirken würden, sind nicht zu erwarten, da diese auf der K 18 in einem relevanten Umfang, d.h. einer Verkehrsmenge, die auf benachbarte schutzwürdige Nutzungen erheblich beeinträchtigend einwirken könnten, nicht absehbar sind. Auch wirken aufgrund der geringen auf der K 18 vorhandenen Verkehrsmenge (keine Durchgangsverkehre, K 18 „endet“ in Behningen) und der Lage innerhalb der geschlossenen Ortschaft auf das Plangebiet selbst keine von der K 18 ausgehenden Verkehrslärmemissionen ein.

- *Geruch und Staub*

Mit der geplanten Nutzung sind keine Geruchs- oder Staubemissionen zu erwarten, die über das ortsübliche Maß der Beanspruchung von privaten Grundstücksflächen innerhalb eines Dorfgebietes hinausgehen. Darüber hinaus stellen die auf den geplanten Dorfgebietsflächen vorgesehenen bzw. zukünftig zulässigen Nutzungen keine über die bestehenden Immissionssituation hinausgehenden sensibleren Nutzungen dar, sodass auch angrenzende, in zulässiger Weise ausgeübte Nutzungen, nicht beeinträchtigt werden.

Auf den Änderungsbereich können saisonal bedingt Geruchs- und Staubimmissionen in Folge der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebsflächen einwirken. Diese sind jedoch als ortsüblich hinzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bewirtschaftung der Felder im Rahmen der „guten fachlichen Praxis“ erfolgt.

- *Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG*

Das Trennungsgebot stellt im Wesentlichen darauf ab, dass dem Grunde nach konkurrierende Nutzungen einen ausreichenden Abstand zueinander einhalten sollen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Es ist festzustellen, dass das Nebeneinander der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen sowie die in der Umgebung vorhandenen dörflichen

Mischnutzungen aufgrund der nicht als erheblich zu bezeichnenden Immissionskonflikte auch mit dem Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG vereinbar ist.

7.4 Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Änderungsbereich nimmt aufgrund der bisher un bebauten Fläche nur kleinräumig an der Kaltluftentstehung und am Kaltlufttransport teil.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der konkreten Vorhabenplanung sollten Festsetzungen oder Maßnahmen zum Klimaschutz getroffen oder aufgenommen werden. Diese können sich u.a. auf eine geringe Flächenversiegelung (Grundflächenzahl) oder den Erhalt der randlichen Gehölzbestände sowie Anpflanzungen von Gehölzen, die dauerhaft von der baulichen Nutzung ausgenommen werden, beziehen. Durch den Erhalt von Gehölzbeständen und eine weitergehende Durchgrünung der Fläche kann die Schattenbildung und Kaltluftentstehung, Staubbildung und Minimierung von Bodenerosion begünstigt werden.

Ferner werden sich durch die hinzutretende Rahmeneingrünung positive Auswirkungen auf die Regulierung des CO₂-Gehaltes der Luft und die Sauerstoffproduktion ergeben.

Darüber hinaus kann durch eine offene Bauweise und der Vermeidung riegelbildender Bauwerke einen Beitrag dazu geleistet werden, dass auch weiterhin Frischluft von den östlich gelegenen Ackerflächen in den Siedlungsbereich hineingeführt werden kann, sodass hierdurch auch weiterhin ein Luftaustausch gewährleistet wird. Dies gilt neben Gebäuden auch für Aufschüttungen, wenn diese nicht nur temporärer Art sind.

Die im Plangebiet zulässigen baulichen Nutzungen sind im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung auf der Grundlage des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) derart zu errichten, dass diese einen wesentlichen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

Die FNP-Änderung trifft keine Aussagen zur Nutzung regenerativer Energien, da diese in der Regel mit einer weitergehenden Art der (baulichen) Bodennutzung verbunden sind. Sie schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert sie diese in maßgeblicher Weise. Insofern wird den allgemeinen Klimaschutzzielen der Gemeinde Neuenkirchen Rechnung getragen.

Im Zusammenhang mit der Klimaanpassung sei darauf hingewiesen, dass zukünftig mit einer vermehrten Zunahme von intensiven Niederschlägen gerechnet werden muss, sodass bereits bei der Realisierung der Entwässerungsanlagen auf eine ausreichende Dimensionierung hingewirkt wird. Die Anlagen zur Versickerung des Regenwassers sind daher entsprechend groß zu dimensionieren.

7.5 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten

Nach Auskunft der Gemeinde Neuenkirchen sind innerhalb des Änderungsbereiches keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Kampfmittel

Kampfmittelfunde sind innerhalb des Änderungsgebietes und der näheren Umgebung nicht bekannt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ggf. durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, eine Auswertung der vorhandenen Luftbilder durchzuführen, um mögliche Kampfmittelfunde auszuschließen.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN umgehend zu benachrichtigen.

7.6 Denkmalschutz

Im Umfeld des Änderungsbereichs sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang nicht durchgeführten systematischen Erhebung hier nicht auszuschließen.

Bei der oben genannten Maßnahme können im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Denkmale (Bodendenkmale) angeschnitten werden. Hierzu gehören insbesondere Urnen-, Keramik und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen. Diese Bodendenkmale sind gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes besonders geschützt.

Es wird insofern darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, wie etwa Keramikscherben, Steingefäße oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge in der o.g. Weise meldepflichtig sind und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich mitzuteilen sind. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

7.7 Versorgungsstruktur

7.7.1 Soziale Infrastruktur

In dem grundzentralen Ortskern von Neuenkirchen ist die Versorgung mit Gütern des allgemeinen täglichen Bedarfs durch die dort bereits vorhandenen Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen sichergestellt. Das Grundzentrum Neuenkirchen verfügt ebenfalls über eine Grund- und Oberschule sowie über eine integrative Kindertagesstätte (Krippenbetreuung, Regelgruppenbetreuung, Integrationsgruppe und Hortbetreuung), einen Kindergarten (Außenstelle) in Tewel und eine Waldkindergartengruppe in Delmsen, sodass die Betreuung und Bildung der Kinder gewährleistet ist.

Mit dieser FNP-Änderung sind jedoch keine weitergehenden Anforderungen an die Einrichtungen der Daseinsgrundversorgung, insbesondere der sozialen Infrastruktur, verbunden.

7.7.2 Technische Infrastruktur

7.7.2.1 Schmutzwasserbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage der Gemeinde Neuenkirchen zugeführt. Der Änderungsbereich kann im Rahmen des Bestandes an das vorhandene Schmutzwassernetz angeschlossen werden. Die Kläranlage Neuenkirchen ist zur Aufnahme des mit dieser Bauflächenentwicklung verbundenen Schmutzwasseraufkommens ausreichend dimensioniert.

7.7.2.2 Oberflächenentwässerung

Laut den Karten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) liegt das Plangebiet in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate. Das innerhalb des Änderungsbereiches anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und möglichst durch die belebte Bodenschicht zu versickern, um die anschließenden Vorfluter nicht zusätzlich zu belasten und um zur Anreicherung des Grundwassers beizutragen.

Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Versickerung sind:

- a) die Eignung des Untergrundes (Kf-Werte zwischen 10^{-4} und 10^{-6} m/s)
- b) ein Mindestabstand zwischen Sohle Versickerungseinheit und höchstem Grundwasserstand von 1,00 m

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung, Satzung bzw. der konkreten Vorhabenplanung werden Aussagen zur Entwässerung des Änderungsgebietes getroffen und mit dem Landkreis Heidekreis abgestimmt. Weitergehende Ausführungen trifft der Flächennutzungsplan hierzu nicht, da dieser nur die allgemein Art der Bodennutzung in seinen Grundzügen darstellt.

7.7.2.3 Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an die in der angrenzend verlaufenden K 18 vorhandene Trinkwasserleitung über den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land. Bei der weiteren Planung ist der Wasserversorgungsverband entsprechend mit einzubeziehen, damit die erforderliche Planung und Finanzierung der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden können.

Durch diese Leitungen erfolgt auch die Löschwasserversorgung gem. DVGW -Arbeitsblatt W 405. Weitere Einzelheiten zur Berücksichtigung des Brandschutzes und des konkreten Löschwasserbedarfs werden auf der Grundlage der konkreten Vorhabenplanung bzw. nachfolgender Bebauungsplanungen berücksichtigt, da der FNP nur die allgemeine Art der Bodennutzung beschreibt.

Bei der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes ist eine öffentliche Erschließung unter Berücksichtigung brandschutztechnischer Belange festzulegen. Dies betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung und die Zuwegung für die Feuerwehr.

7.7.2.4 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung übernimmt die AHK Abfallwirtschaft Heidekreis.

7.7.2.5 Energieversorgung

Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Elektrizität wird durch das für dieses Gebiet zuständige Energieversorgungsunternehmen Stadtwerke Schneverdingen Neuenkirchen GmbH sichergestellt.

7.7.2.6 Kommunikationswesen

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom zur Versorgung bestehender Gebäude und im Straßenseitenraum der angrenzenden Verkehrswege. Das Plangebiet kann an das Kommunikationsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen werden. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Ringstraße 13, 29525 Uelzen, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte ein Anschluss der Telekom für ein neu zu errichtendes Gebäude gewünscht werden, kann die Realisierung über den Bauherren-Service www.telekom.de/hilfe/bauherren oder Telefon 0800 33 01903 erfragt werden.

Bei Bauausführung (insbesondere dem Bau von Zufahrten) ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den

Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

7.8 Baugrund

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, können Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen werden. Danach finden sich innerhalb des Plangebietes nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine. Es sind übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine zu erwarten. Es handelt sich um die Bodenklasse 3, leicht lösbare Bodenart. Baugrundklasse: Nichtbindige, grobkörnige Lockergesteine, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert.

Diese Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Entsprechende Untersuchungen des Baugrundes erfolgen im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung

7.9 Bergbau

Das Plangebiet befindet sich gemäß den Angaben des NIBIS-Kartenservers im Bereich des Bewilligungsfeldes Schneverdingen der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, die berechtigt sind, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze (Kohlenwasserstoffe) zu fördern. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand Behningens und der umgebenden Bebauung wird jedoch davon ausgegangen, dass Abbautätigkeiten absehbar in diesem Bereich nicht zu erwarten sind.

Ergänzend vorliegende Salzabbaugerechtigkeiten sind für das vorliegende Plangebiet nicht bekannt.

8 Ergebnis der Umweltprüfung

Mit der Umsetzung der Planung ist eine Veränderung der bestehenden Gestalt und Nutzung der Flächen zu erwarten, die umwelt- und eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts ist, da erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. einzelner Schutzgüter entstehen.

Durch die Planung werden Biotop (insbesondere Intensivgrünland) in einem Umfang von rd. 0,32 ha überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. zu ersetzen sind. Eingriffe in die Straßenbäume und Heckenstrukturen am nördlichen Rand des Plangebietes sowie in die sich im Süden anschließende Baumreihe sind nach aktuellem Stand weder geplant noch absehbar.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht kommt es im Zuge der Planung voraussichtlich zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Verlusten.

Die konkrete Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt und damit auch die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes, einschließlich der Bestimmung erforderlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, lässt sich

erst auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans bzw. einer Satzung ermitteln. Der Bebauungsplan macht konkrete Angaben/Festsetzungen zum Ausnutzungsgrad der Flächen, zu vorgesehenen Pflanzmaßnahmen im Plangebiet, etc.. Auf Ebene des FNP kann somit nur eine überschlägige Einschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass für die Umsetzung der Planung Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

Aus umweltfachlicher Sicht wird in Hinblick auf den derzeitigen Wissensstand zusammenfassend davon ausgegangen, dass sich sämtliche durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffsfolgen, die sich aus den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG ergeben, im weiteren Planungsverfahren durch die Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigen lassen.

9 Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Westen, Norden und Süden angrenzend grenzen ebenfalls Dorfgebiete an. Im Osten setzt sich die Fläche für die Landwirtschaft fort.

10 Inhalt der FNP-Änderung

Im Rahmen der FNP-Änderung wird die bisherige Fläche für die Landwirtschaft als Dorfgebiet dargestellt.

11 Sonstige bei der Änderung des FNPs zu berücksichtigende Belange

- *Auswirkung auf Menschen, Freizeit und Erholung, Bevölkerungsentwicklung und Siedlungsentwicklung, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 4 BauGB)*

Als mögliche Auswirkungen durch die Ausweisung und Nutzung der geplanten Dorfgebietsflächen auf den Menschen sind zu nennen:

- Verlust des visuellen Naherholungsraumes
- Veränderung des Landschaftsbildes

Die Auswirkungen auf den Menschen werden umfassend im Umweltbericht dargelegt. Dies trifft auch für die Wirkungen auf den Erholungswert der bisher von Bebauung freigehaltenen Bereiche zu. Vorbelastungen ergeben sich aufgrund der bereits bestehenden landwirtschaftlichen und sonst im Dorfgebiet bereits zulässigen gemischten Nutzungen.

Es ist absehbar, dass der Änderungsbereich in den bisher von baulichen Nutzungen freigehaltenen Bereichen seinen bisher überwiegend unbelasteten Naturraum verliert und die betreffenden Freiräume auch nicht mehr am Erholungswert teilnehmen. Die Beurteilung der Intensität des Verlustes des Erholungswertes ist jedoch in der Regel von der individuellen Einschätzung des Einzelnen abhängig. Die Auswirkungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Erholungsnutzung werden als hinnehmbar eingestuft.

Von der geplanten Nutzung ausgehende Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft werden durch erforderliche Kompensationsmaßnahmen reduziert. Art und Umfang werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) festgelegt und dokumentiert. Grundsätzlich sollen

Kompensationsmaßnahmen möglichst in der Nähe des Eingriffes, etwa durch eine Erweiterung der Rahmeneingrünung des Plangebietes realisiert werden.

Im Rahmen der Ausarbeitung der 24. Änderung des FNPs der Gemeinde Neuenkirchen wurden die Aspekte der allgemeinen Siedlungsentwicklung mit ihren diversen Bauflächen und Schutzansprüchen berücksichtigt. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. konkreten Vorhabenplanung sind die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

- *Auswirkung auf Denkmalschutz, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Natur und Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 bis 7 BauGB)*

Die hier betreffenden Auswirkungen werden im Umweltbericht dargestellt. Die Auswirkungen werden jedoch auf ein verträgliches Maß derart reduziert, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung zu Grunde liegenden städtebaulichen Konzeptes sind ausreichende Abstände zu den aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wertvollen Bereichen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Auf landschaftlich hochwertige Freiräume sowie archäologische Besonderheiten wird durch einen angemessenen Abstand Rücksicht genommen.

Auswirkungen auf Kirchen und Religionsgemeinschaften ergeben sich nicht.

- *Auswirkungen auf die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Strukturen, Land- und Forstwirtschaft sowie Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)*

Die vorliegende 24. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in einem geringen Umfang positive Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft und ihre mittelständischen Strukturen. Auswirkungen werden sich dadurch ergeben, durch die Entwicklung des Siedlungsbereiches das Bau- und Baunebengewerbe stabilisiert werden kann. Die damit möglicherweise sich ergebenden Beschäftigungseffekte sind wahrscheinlich eher kleinräumig, aber auch nicht auszuschließen.

Darüber hinaus wird die Baugebietsentwicklung auch die Synergieeffekte zu anderen in der Gemeinde und der Region mit den Betrieben verbundenen Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie allgemein einen gewissen Beitrag zur Stärkung des örtlichen Einzelhandels leisten und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Neuenkirchen bzw. des OT Behningen insgesamt durch Stabilisierung der Einwohnerentwicklung begünstigen. Auch sozio-kulturelle Aspekte, wie z.B. die Stabilisierung der Mitgliederstruktur von Vereinen, können durch die städtebauliche Entwicklung begünstigt werden, da die zukünftig im Gebiet lebende Bevölkerung im Wesentlichen durch ihr Erholungs- und Freizeitverhalten an den öffentlichen Aktivitäten teilnehmen wird.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB derart berücksichtigt, dass diese Bauleitplanung in enger Abstimmung mit den hier betroffenen Landwirten als Pächter und dem Grundstückseigentümer erfolgt. Betroffene landwirtschaftliche Grundstücke werden in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf die Bewirtschaftungsgrenzen optimiert. Die Inanspruchnahme von Boden und der damit entstehende Entzug aus dem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial ist aufgrund der Beanspruchung der zur Planung vorgesehenen Flächen als gering zu bewerten und kann – wie auch die Eingriffe in Natur und Landschaft – an anderer Stelle, etwa durch Ersatzland, kompensiert werden. Die Flächen stehen für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Der Verlust der Ackerflächen führt bei der Gesamtbetrachtung jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktionsprozesse und Betriebsstrukturen.

Aussagen zu Auswirkungen der Bauleitplanung auf den lokalen oder regionalen Arbeitsmarkt können über die positiven Entwicklungen in Bezug auf die Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze derzeit nicht detailliert getroffen werden.

Die Belange der Telekommunikation sowie die der Versorgung mit Wasser und Energie werden im Rahmen der Vorhabendurchführung berücksichtigt.

Flächen für die Rohstoffsicherung werden nicht berührt.

- *Auswirkungen auf Verkehr und Verteidigung/Zivilschutz (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB)*

Erhebliche Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs werden durch diese Bauleitplanung nicht vorbereitet. Die Leistungsfähigkeit der angrenzenden Straßen ist auch weiterhin gegeben.

Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt im Interessengebiet und eingetragenen Schutzbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede (ca. 3 km entfernt). Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehende Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden nicht anerkannt. Das Maß der baulichen Nutzung hat sich in Anlehnung an die im Gebiet bzw. dessen Umgebung vorhandene Bebauung zu orientieren. Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

- *Auswirkungen auf sonstige vorliegende städtebauliche Konzepte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)*

Ergebnisse eines von der Gemeinde Neuenkirchen beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung, die auf diesen Änderungsbereich Einfluss hätten, liegen nicht vor.

- *Auswirkungen auf Belange des Hochwasserschutzes sowie Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 und 13 BauGB)*

Die Belange des Hochwasserschutzes werden durch die Planung nicht berührt. Die Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden und ihre Unterbringung haben für diese Flächennutzungsplanänderung keine Relevanz.

- *Auswirkungen auf die Belange der Nachbargemeinden*

Die gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erforderliche Abstimmung mit den Nachbargemeinden findet im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB).

- *Auswirkungen auf das Grundeigentum*

Die innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen Grundstücksflächen erfahren einen Anstieg des Bodenwertes. Darüber hinaus kann die geplante Nutzung unter Berücksichtigung des individuell unterschiedlichen visuellen Empfindens des Landschaftsraumes als beeinträchtigend empfunden werden. Je nach individueller Beurteilung können Auswirkungen bei der Ermittlung des Verkehrswertes des betrachteten Grundstückes die Folge sein.

UMWELTBERICHT

24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR EINEN TEILBEREICH DER ORTSCHAFT BEHNINGEN

Stand der Planung: Entwurf

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung: M.Sc. Sina Röing

Langenhagen, 21. Juli 2023



Gemeinde Neuenkirchen
Hauptstr. 1-3
29643 Neuenkirchen



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB

Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4

30855 Langenhagen

Tel.: 0511 / 9 28 82-0

Fax: 0511 / 9 28 82-32

Email: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DER 24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	2
1.2	ÜBERBLICK ÜBER DIE FÜR DIE BAULEITPLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE VON FACHGESETZEN, FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN	3
1.2.1	UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHGESETZEN	3
1.2.2	UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN	7
1.2.2.1	RAUMORDNUNG UND BAULEITPLANUNG.....	7
1.2.2.2	LANDSCHAFTSPANUNG	9
1.2.3	ÜBERBLICK SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE.	9
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES	10
2.1	SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	10
2.2	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT	10
2.2.1	PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN.....	10
2.2.2	TIERE UND TIERLEBENSÄÄUME	12
2.2.3	SCHUTZGEBIETE, BIOTOPVERBUND UND BIOLOGISCHE VIELFALT	13
2.3	SCHUTZGUT BODEN.....	13
2.4	SCHUTZGUT FLÄCHE.....	14
2.5	SCHUTZGUT WASSER	15
2.5.1	OBERFLÄCHENGEWÄSSER	15
2.5.2	GRUNDWASSER.....	15
2.6	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	16
2.7	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	17
2.8	SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	18
2.9	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN	18
3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	20
3.1	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT- DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	20

3.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	20
3.2.1	SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	21
3.2.2	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT	21
3.2.2.1	BESONDERER ARTENSCHUTZ (§§ 44, 45 BNATSCHG)	21
3.2.3	SCHUTZGUT BODEN	22
3.2.4	SCHUTZGUT FLÄCHE	22
3.2.5	SCHUTZGUT WASSER	22
3.2.5.1	OBERFLÄCHENGEWÄSSER	22
3.2.5.2	GRUNDWASSER	23
3.2.6	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	23
3.2.7	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	23
3.2.8	SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER	24
3.2.9	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE	24
4	EINGRIFFSREGELUNG (§§ 13-15 BNATSCHG)	25
4.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR VERMINDERUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT	25
4.2	EINGRIFFSERMITTLUNG UND BESTIMMUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS.....	25
4.3	MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN	26
5	WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	27
5.1	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	27
5.2	ANGEWENDETE UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	28
5.3	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	28
6	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	29
7	QUELLENVERZEICHNIS	31



Abbildungen

Abbildung 1: Lage der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (rote Linie, Grundkarte: Open Street Map, unmaßstäblich).....	1
Abbildung 2: Ausschnitt der Planzeichnung der 24. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuenkirchen (Entwurfsstand 10.05.2022).....	2
Abbildung 3: links: Darstellung des wirksamen FNP, rechts: Darstellung der 24. Änderung des FNP.....	8

Tabellen

Tabelle 1: Erfasste Biotoptypen im Plangebiet, ergänzt um ihre Bewertung gem. NST (2013).	11
Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	19
Tabelle 3: Übersicht über die zukünftigen Flächenausweisungen im Plangebiet.	20

Anlagen

Anlage I: Bestandsplan Biotoptypen (Maßstab 1: 1.000)

1 EINLEITUNG

Mit der vorliegenden 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Dorfgebietes im Osten der Straße Behningen in der gleichnamigen Ortschaft im Südwesten von Neuenkirchen geschaffen werden (s. Abbildung 1).

Für alle Bauleitpläne ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB¹ eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2 a in einem Umweltbericht darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB orientiert sich an den Anforderungen der UVP-Richtlinie, die im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau der Anlage 1 des BauGB.

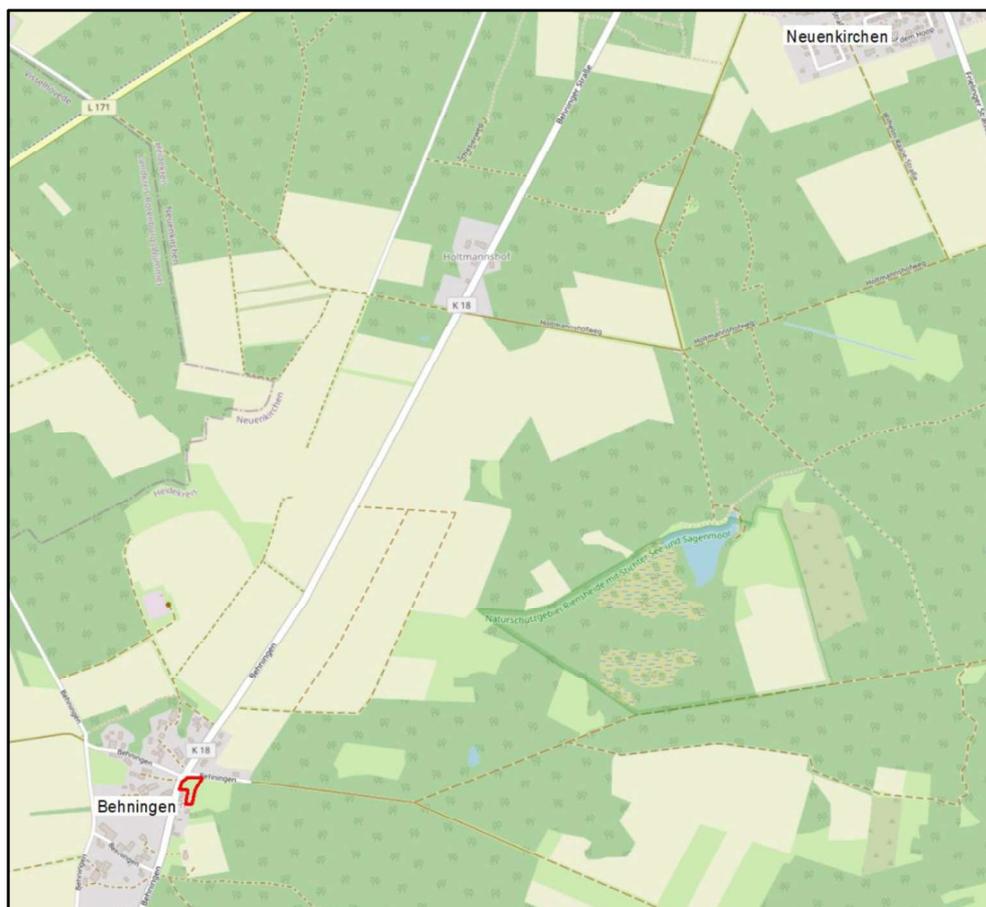


Abbildung 1: Lage der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (rote Linie, Grundkarte: Open Street Map, unmaßstäblich).

¹ BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DER 24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Das Plangebiet besteht aus einem Bereich, der für die Erschließung und Entwicklung eines Dorfgebietes vorbereitet werden soll (s. Abbildung 2).

Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 0,32 ha und wird von Norden sowie von Westen von den beiden Hauptstraßenachsen in Behningen eingefasst. Im südlichen Teil des Plangebietes bestehen einige Schuppen sowie eine Nutzgartenfläche, an die im Süden des Gebietes eine Baumreihe angrenzt. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Ackerfläche, an die sich ein großer Waldbestand anschließt. Im Norden und Westen der Straße schließt sich das Dorfgebiet der Ortschaft Behningen an.

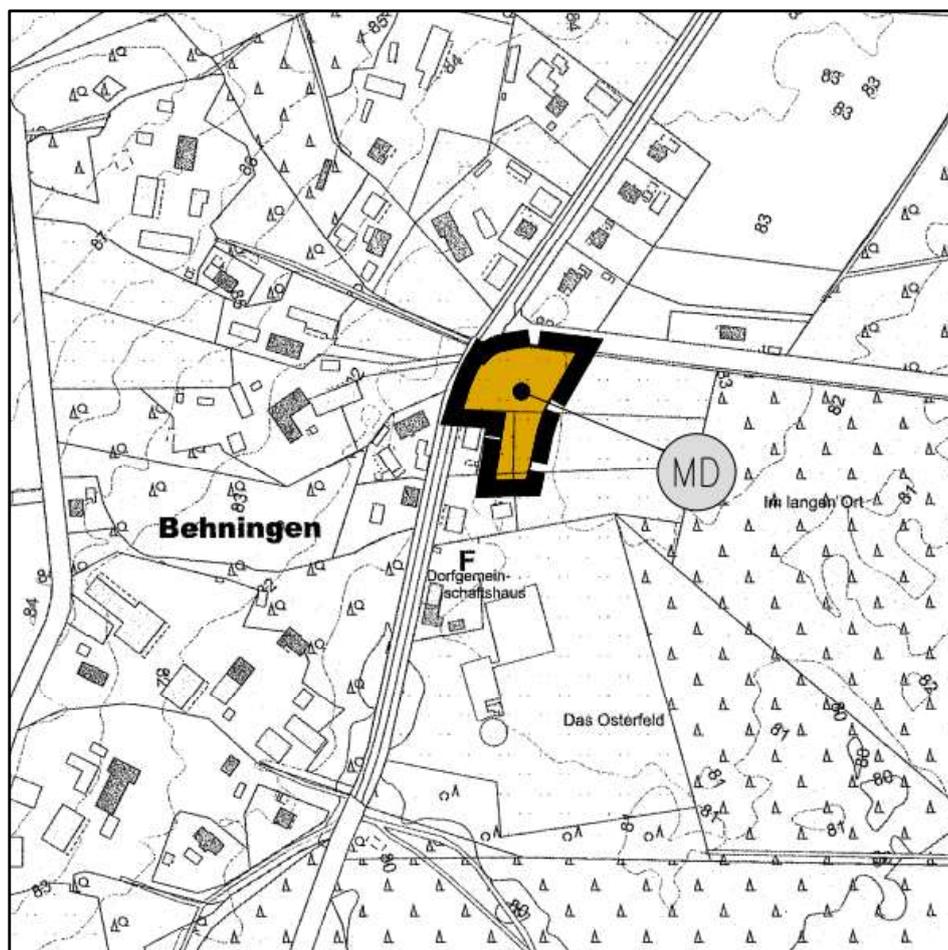


Abbildung 2: Ausschnitt der Planzeichnung der 24. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuenkirchen (Entwurfsstand 10.05.2022).

1.2 ÜBERBLICK ÜBER DIE FÜR DIE BAULEITPLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE VON FACHGESETZEN, FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN

1.2.1 UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHGESETZEN

Umwelt- und Naturschutzrecht

Das Ziel von Naturschutz und Landespflege besteht in der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich seiner Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und des ihr eigenen Erholungswertes. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes darstellen, sind zunächst die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung auszuschöpfen, andernfalls sind die beeinträchtigten Funktionen auszugleichen oder zu ersetzen. Vornehmlich von Bedeutung sind im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben die in den §§ 39 ff und §§ 44 ff BNatSchG geregelten Belange des Artenschutzes. Seine Aufgaben liegen in dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzengemeinschaften vor menschlichen Beeinträchtigungen und Zugriffen sowie der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensräumen.

Zudem sind die von der EU erlassenen Richtlinien, die das Ziel haben, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ zu errichten, zu beachten. In das Netz integriert sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, mit der Aufgabe, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Pläne und Projekte, die eines der Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, müssen auf ihre Verträglichkeit hin überprüft werden (Art. 6 und 7 FFH-RL). Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 1a BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (VS-RL)

Für alle Bauleitpläne muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zudem eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Das BauGB wurde infolge der europäischen SUP-Richtlinie, die für alle Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorschreibt, 2004 novelliert. Mit der SUP werden bereits vor dem Zulassungsverfahren für Projekte, im Rahmen der Planung die Umweltbelange geprüft. Die Richtlinie wurde im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) in § 14 in deutsches Recht umgesetzt.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Wasserrecht

Die ober- und unterirdischen Gewässer unterliegen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil einem besonderen Schutz. Die Verunreinigung des Wassers oder die sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist zu vermeiden. Das Grundwasser ist vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Es besteht das Gebot einer sparsamen Inanspruchnahme von Wasser sowie der Pflege und Entwicklung von Gewässern.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Waldrecht

Mit Wald bestockte Flächen sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aufgrund ihres wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten. Diese Funktionen des Waldes sind bei Planungen oder Maßnahmen, die zu einer Inanspruchnahme von Wald führen, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Gem. § 1a BauGB ist Wald nur im notwendigen Maße für bauliche Zwecke zu beanspruchen. Eine Umwandlung von Wald ist zu begründen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Bodenrecht

Der Boden als wesentlicher und nicht vermehrbare Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB und des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) einem besonderen Schutz. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen, Flächenversiegelungen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die im § 2 BBodSchG benannten Bodenfunktionen sind gegenüber den an sie gestellten vielfältigen Nutzungsansprüchen vorrangig zu schonen und so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.



Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Flächenschutz, Nachhaltigkeitsstrategie

Der Flächenschutz ist als neue Vorgabe im aktuell gültigen UVPG formuliert und in § 2 Abs. 1 neben den weiteren Schutzgütern aufgeführt. Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, will die Bundesregierung den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern (Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016²), womit die in 2002 getroffene Festlegung über den Flächenverbrauch nochmal verschärft wird. Im Klimaschutzplan 2050³, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland vorgibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an und greift damit eine Zielsetzung der Europäischen Kommission auf.

Denkmalschutzrecht

Kulturdenkmale bzw. archäologische Bodenfunde sind kulturelle Zeugnisse von besonderem historischem Wert. Bodenfunde, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Abfallrecht

Nach Maßgabe des kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist bei der weiteren Entwicklung des Gebietes darauf zu achten, dass der Umgang mit Abfällen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entspricht. Dazu sind die Prinzipien der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung zu beachten.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall)
- Baugesetzbuch (BauGB)

² BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

³ BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

Energieeinsparung /-versorgung, Klimaschutz

Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert weiterhin die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz.

Mit dem Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zum Schutz und Aufbau von Kohlenstoffspeichern und Regelungen für angemessene Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel geschaffen werden.

Immissionsschutzrecht

Die Atmosphäre ist vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen, dem weiteren Entstehen von Luftverunreinigungen ist vorzubeugen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Dabei hat die Lärminderung an der Quelle (aktiver Lärmschutz) grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz).

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)

Störfallschutz

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht



überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Die Seveso-III-Richtlinie⁴ fordert in Artikel 13, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung sicherzustellen, um Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen.

Nach § 3 Abs. 5c BImSchG ist als angemessener Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt zu sehen, der zur gebotenen Begrenzung möglicher Auswirkungen auf dieses Schutzobjekt geboten ist. Auswirkungen können durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

1.2.2 UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN

1.2.2.1 RAUMORDNUNG UND BAULEITPLANUNG

Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen wurde im Jahr 2022 fortgeschrieben und ist in seiner geänderten Fassung am 17.09.2022 in Kraft getreten⁵. Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u. a.) und deren Entwicklungen dient das LROP dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Es stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Seine Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Für den Planbereich in der Ortschaft Behningen der Gemeinde Neuenkirchen sowie auch für Neuenkirchen selbst sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP keine Angaben enthalten.

Die Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, zur Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsstruktur, der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen sowie der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale (beschreibende Darstellung) werden mit der geplanten 24. Änderung des Flächennutzungsplans somit berücksichtigt.

Regionales Raumordnungsprogramm

Das RROP des ehemaligen Landkreises Soltau-Fallingbostal (2000) hat im September 2015 seine Rechtskraft verloren. Für Planungen im jetzigen Landkreis Heidekreis liegt derzeit das

⁴ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), in Kraft getreten am 13. August 2012.

⁵ LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (2022): Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 07. September 2022.

RROP als Entwurf (2015) vor. Das Beteiligungsverfahren (TÖB, Öffentlichkeit) ist abgeschlossen und die Stellungnahmen befinden sich in Abwägung.

Dem Entwurf des RROP Landkreis Heidekreis (2015)⁶ ist zu entnehmen, dass sich im Bereich der geplanten Änderung des FNP ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet Erholung befinden. Im Norden der angrenzenden Straßenfläche besteht außerdem ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials, im Westen an die Dorfstruktur Behningens anschließend besteht ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen. Im Osten und Süden sowie im Westen befinden sich Vorbehaltsgebiete für Wald, die jedoch nicht direkt an das Plangebiet angrenzen. Unmittelbar im Norden des Plangebietes endet ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide, dessen Grenze entlang der Straße im Westen des Gebietes verläuft.

Das RROP stellt die Gemeinde Neuenkirchen als Grundzentrum mit Standorten zur Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, von Arbeitsstätten und als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus dar.

Flächennutzungsplan

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Neuenkirchen weist das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft aus (s. Abbildung 3). Angrenzend an das Plangebiet finden sich im Osten weitere Flächen für die Landwirtschaft, in allen anderen Himmelsrichtungen sind Dorfgebiete festgesetzt.

Im Zuge der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen wird das Plangebiet als Dorfgebiet dargestellt (s. Abbildung 3).

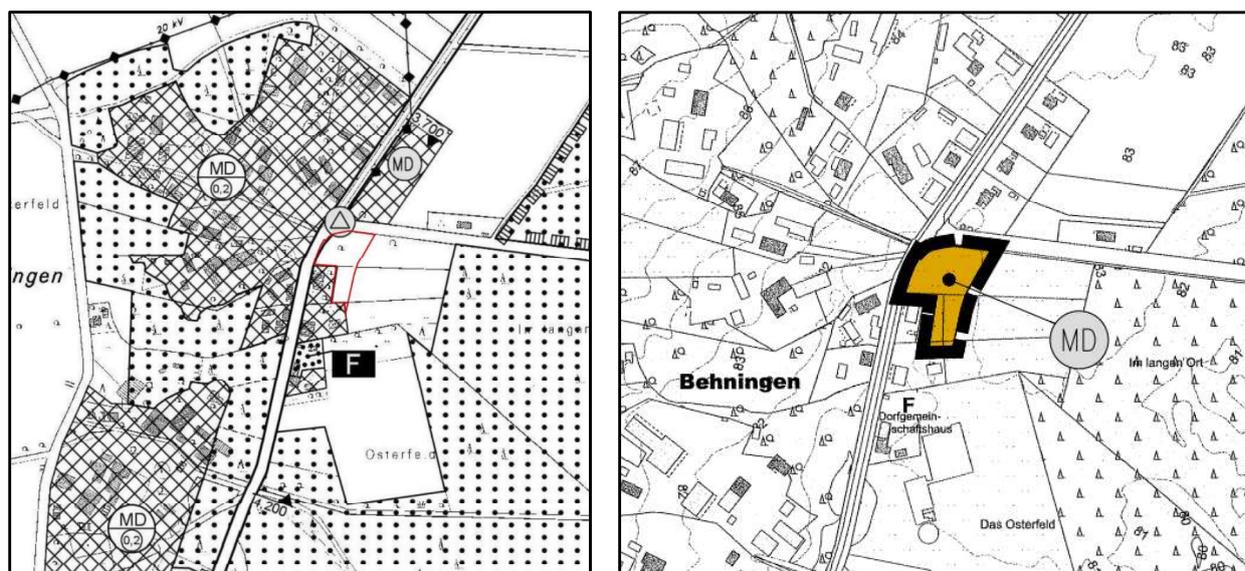


Abbildung 3: links: Darstellung des wirksamen FNP, rechts: Darstellung der 24. Änderung des FNP.

⁶ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis. Entwurf 2015 (Stand: September 2015).

Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht derzeit kein Bebauungsplan (BP).

Zum Bestehen von Bebauungsplänen im Umfeld des Plangebiets liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine Informationen vor.

Im Zuge der parallel aufgestellten Entwicklungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB) und Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB) – Ortschaft Behningen – werden Teile des Plangebiets dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet.

1.2.2.2 LANDSCHAFTSPLANUNG

Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis

Der LRP des Landkreises Heidekreis (2013)⁷ enthält einerseits Angaben zu Bestand und Bewertung von Natur und Landschaft und andererseits Leitlinien und Handlungskonzepte zu deren Entwicklung.

Der flächigen Biotopausstattung im Plangebiet wird eine geringe Bedeutung zugewiesen, linienhafte Biotoptypen mit einer mittleren Bedeutung bestehen in einiger Entfernung im Süden und Osten. Im Nordwesten des Plangebietes ist ein Einzelbaum dargestellt. Dem Landschaftsbild wird im Plangebiet eine hohe Bewertung beigemessen. Des Weiteren ist der Geltungsbereich der FNP Änderung gekennzeichnet als Bereich mit hoher Winderosionsgefährdung mit Dauervegetation und als Bereich mit sehr hoher Nitratauswaschungsgefährdung.

Innerhalb des Zielkonzeptes liegt das Plangebiet in einem Bereich der zur Sicherung und Verbesserung von Grünland in Gebieten hoher Winderosionsgefährdung (NIBIS 2009 – Karte 3b) außerhalb der Niederungen dargestellt ist.

Landschaftsplan

Ein aktueller Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Neuenkirchen nicht vor.

1.2.3 ÜBERBLICK SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide (NP NDS 00001).

Im Osten des Plangebietes befindet sich in rd. 130 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet Riensheide (LSG HK 00023). In rd. 1 km im Nord- und Südosten des Gebietes befindet sich das Naturschutzgebiet Riensheide mit Stichter See und Sägenmoor (NSG LÜ 00298).

Sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Im Plangebiet sind keine weiteren wertvollen Bereiche vorhanden.

Lediglich im Südwesten des Gebietes befinden sich in rd. 320 m Entfernung ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit einer noch offenen Bewertungseinstufung.

⁷ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Heidekreis.

2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES

2.1 SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Bestand

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Neuenkirchen und nordöstlich von Visselhövede. Die Fläche befindet sich vollständig in landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland). Im Westen und Norden verläuft an das Gebiet angrenzend eine Straßenverkehrsfläche. Im Süden grenzt eine kleine landwirtschaftliche Scheune sowie ein Bereich mit Nutzgärten an das Plangebiet, im Osten befindet sich weitere Grünlandnutzung. Die Wohnbebauung von Behningen befindet sich im Norden, Westen und Süden des Plangebietes, grenzt aber nicht unmittelbar an.

Fuß- und Radwege bestehen im Plangebiet nicht., auch die angrenzende Straßenverkehrsfläche besitzt keinen separaten Fuß- oder Radweg. Erholungsinfrastrukturelemente bestehen im Plangebiet nicht.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut bestehen im Plangebiet aktuell in sehr geringem Ausmaß durch den angrenzenden Straßenverkehr (Lärm, Luftschadstoffe) sowie zeitweise durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung (Geruchs- und Lärmemissionen, Staubentwicklung).

Bewertung

Die Wohnbebauung in der Umgebung des Plangebietes ist als besonders schutzbedürftig i.S.d. BImSchG anzusprechen und daher von besonderer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Belastungen durch Lärm, etc. Den übrigen Flächen und dem Plangebiet selbst sind aus Schutzgutsicht eine allgemeine Bedeutung beizumessen. Für die Erholungsfunktion hat das Gebiet keine besondere Bedeutung.

2.2 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

Naturräumlich ist das Plangebiet der Region 5.1 Lüneburger Heide zugewiesen (von DRACHENFELS 2010⁸) und liegt dort im Naturraum Südheide (641) und im Übergang zwischen den naturräumlichen Einheiten Behninger Geest (641.03) und Neuenkirchener Endmoräne (641.04) (LRP Landkreis Heidekreis 2013).

2.2.1 PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN

Bestand

Für das Plangebiet fand im Juli 2021 eine Erfassung der Biotoptypen nach dem aktuell für Niedersachsen gültigen Kartierschlüssel von DRACHENFELS (2021)⁹ statt (GRUPPE FREIRAUMPLANUNG 2021).

⁸ DRACHENFELS, O. V. (2010): Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 30.Jg., Nr. 4, 249-252, Hannover 2010.

⁹ DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021.



Das Plangebiet wird dominiert von einem Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT), das mit rd. 0,3 ha fas die gesamte Plangebietsfläche einnimmt. Im Randbereich im Norden und Nordwesten befindet sich eine Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA), der in Richtung Straße ein artenarmer Scherrasen (GRA) vorgelagert ist. Mittig innerhalb sowie am südlichen Rand des Grünlandes steht jeweils ein Einzelbaum (HBE), der nördliche ist eine Birne mit einem Durchmesser von 45 cm, der südliche eine Eiche mit einem Durchmesser von 10 cm.

Der südliche Bereich des Plangebiets ist geprägt von einem Freizeitgrundstück (PHF), das an einen großen Schuppen angrenzt. Im südlichen Anschluss befindet sich ein Obst- und Gemüsegarten (PHO) sowie westlich davon ein traditioneller Bauerngarten (PHB).

Die zeichnerische Darstellung des Bestandes ist dem Bestandsplan „Biototypen“ (Anlage I) zu entnehmen.

Bewertung

Die Bewertung der erfassten Biototypen erfolgt gemäß NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAG (NST 2013)¹⁰ und ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Mit dem Intensivgrünland, das den Großteil der Plangebietes einnimmt, dominiert im Plangebiet ein Biototyp von geringer Bedeutung. Dieser Wertung schließen sich das Freizeitgrundstück und die angrenzenden Gärten an. Die Gehölzbestände die sich am nördlichen Rand des Plangebietes befinden sind von geringer bis mittlerer Bedeutung, dem großen Birnenbaum ist eine hohe Bedeutung beizumessen.

Besonders oder streng geschützte, seltene oder gefährdete Pflanzenarten konnten zum Zeitpunkt der Erfassung nicht festgestellt werden

FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten wurden im Plangebiet ebenfalls nicht vorgefunden.

Tabelle 1: Erfasste Biototypen im Plangebiet, ergänzt um ihre Bewertung gem. NST (2013).

Kürzel	Bezeichnung	BNatSchG NAGBNatSchG	FFH-LRT	Wertfaktor
Gebüsche und Gehölzbestände				
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe			E
Grünland				
GIT	Intensivgrünland trockener Mineralböden			2
Grünanlagen				
GRA	Artenarmer Scherrasen			1
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs			E
PHB	Traditioneller Bauerngarten			2
PHO	Obst- und Gemüsegarten			1
PHF	Freizeitgrundstück			1
Erläuterungen: BNatSchG Nach § 30 BNatSchG i.v.m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.				

¹⁰ NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarb. Aufl., Hannover, 82. S.

NAGBNatSchG	Die mit Klammern (§30/24) gekennzeichneten Biotoptypen sind nur in bestimmten Ausprägungen gesetzlich geschützt und entsprechend dem Wertfaktor 5 zuzurechnen (NST 2013).
FFH-LRT	Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Wertfaktor	5 = sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung (NST 2013) E = Abweichend vom NST (2013) wird für Einzelbäume keine Wertstufe festgelegt. Beseitigte Einzelbäume sind in entsprechender Art und Zahl zu ersetzen.

2.2.2 TIERE UND TIERLEBENSÄRÄUME

Faunistische Erfassungen wurden in Anbetracht der Biotopausstattung im Plangebiet bzw. seinem Umfeld / räumlichen Zusammenhang zu den Artengruppen Brutvögel und Fledermäusen (Begutachtung Scheune außerhalb des Geltungsbereiches des 24. Änderung des FNP) durchgeführt (ABIA 2021¹¹). Die Ergebnisse der Erfassungen werden nachfolgend zusammenfassend beschrieben.

Brutvögel

Bestand

Die Bestandserfassung der Brutvögel erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) mittels Revierkartierung. Es wurden fünf Begehungen in den frühen Morgenstunden von Mitte März bis Anfang Juni 2021 durchgeführt. Die Kartierung wurde im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. einer Satzung für ein größeres Gebiet als die vorliegende Änderung des FNP vorgenommen. Daher werden im Folgenden nur die Arten dargestellt, die innerhalb des Geltungsbereiches der 24. Änderung des FNP vorgefunden wurden.

Bei den Kartierungen im gesamten Gebiet konnten 15 Vogelarten nachgewiesen werden (davon 11 Brutvögel, 3 Arten mit Brutzeitfeststellungen und 1 Nahrungsgast), von denen innerhalb des Plangebietes fünf Brutvogelarten vorkamen. Die Artenzusammensetzung im Plangebiet besteht aus weit verbreiteten und ungefährdeten Arten, die für dörfliche Siedlungen typisch sind. Hier ist insbesondere der am äußersten südöstlichen Rand des Plangebietes erfasste Stieglitz (Vorwarnliste Niedersachsen) zu nennen. In diesem Bereich befindet sich außerdem der Reviermittelpunkt einer Amsel. Innerhalb des Grünlandes im nördlichen Plangebiet konnten mit dem Status Brutverdacht jeweils ein Brutpaar der Türkentaube, des Grünfink und der Kohlmeise festgestellt werden.

Bewertung

Das Gebiet wurde in seiner gesamten Ausprägung bewertet und weist unter Berücksichtigung seiner sehr geringen Größe eine hohe Artenzahl auf.

¹¹ ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) (2021): Artenschutzrechtliches Gutachten zu einem Bauvorhaben in Behningen (Gemeinde Neuenkirchen) Oktober 2021 – Neustadt.



Fledermäuse

Bestand

Aufgrund des geplanten Abrisses einer Scheune, die sich jedoch südlich außerhalb des Geltungsbereiches der FNP Änderung befindet, wurde diese am 17.06.21 von innen und außen auf Nutzungsspuren von Fledermäusen abgesucht. Das Gebäude weist Bedingungen auf, die als Tages- oder Zwischenquartier geeignet sein könnten, eine Nutzung konnte aber nicht nachgewiesen werden.

Bewertung

Das Plangebiet weist für Fledermäuse keine besondere Bedeutung auf.

2.2.3 SCHUTZGEBIETE, BIOTOPVERBUND UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide (NP NDS 00001).

Im Osten des Plangebietes befindet sich in rd. 130 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet Riensheide (LSG HK 00023). In rd. 1 km im Nord- und Südosten des Gebietes befindet sich das Naturschutzgebiet Riensheide mit Stichter See und Sägenmoor (NSG LÜ 00298).

Im Plangebiet bestehen laut LRP des Landkreises Heidekreis (2013) keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für flächen- oder linienhafte Biotoptypen.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

Bestand

Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen in der Bodenregion Geest. Als Bodenlandschaft sind in der Bodenkarte Niedersachsen 1: 50.000 (BK 50) fluviatile glazifluviatile Ablagerungen angegeben. Als Bodentyp besteht im gesamten Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung eine Mittlere Podsol-Braunerde. (LBEG 2022)¹²

Die Böden im Plangebiet sind durch eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung geprägt, in den Randbereichen besteht ein linearer Gehölzbestand. In diesen Bereichen ist somit noch von einer weitestgehend natürlichen Bodenschichtung auszugehen, die oberen Bodenschichten sind jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen verändert. Die unversiegelten Böden im Plangebiet erfüllen hingegen noch ihre Funktionen des Bodenluft- und Bodenwasserhaushaltes. Sie leisten im Rahmen ihrer physikalischen Standortmöglichkeiten einen Beitrag z.B. zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Standorte für die Vegetation sowie als Lebensraum für die Fauna. Besondere bzw. extreme abiotische Standortfaktoren wie Nässe, Nährstoffarmut, Rohböden o.ä. sind nicht gegeben

Hinweise auf Altlasten / Altablagerungen liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor (LBEG 2022¹³).

¹² LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

¹³ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Altlasten, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

Bewertung

Die Bedeutung von Böden ergibt sich u.a. aus ihren Standorteigenschaften, ihrer Verbreitung, Natürlichkeit sowie ihrer natur- und kulturhistorischen Bedeutung. Für die Böden im Plangebiet ist insgesamt von einer anthropogenen Veränderung der oberen Bodenschichtung auszugehen. Trotz der teilweise intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Bodenfunktionen im Plangebiet jedoch als weitestgehend intakt zu bewerten.

Suchräume für besonders schutzwürdige Böden (Böden mit besonderen Standorteigenschaften, naturnahe Böden, seltene Böden, Böden mit kulturhistorischer, naturhistorischer oder geowissenschaftlicher Bedeutung oder hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit) sind im Plangebiet nicht vorhanden¹⁴.

Eine besondere Wertigkeit als Agrarstandort weist das Plangebiet aufgrund einer sehr geringen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial) ebenfalls nicht auf (LBEG 2022¹⁵). Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist mit gering angegeben (LBEG 2022¹⁶). Die Empfindlichkeit gegenüber Bodenversiegelung oder Entnahme ist als hoch einzustufen, da sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen.

Für die Böden im Plangebiet ist insgesamt eine allgemeine Bedeutung festzustellen. Es liegt keine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Wertigkeit vor.

2.4 SCHUTZGUT FLÄCHE

Das Schutzgut „Fläche“ ist im Zuge der Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem „Boden“ in die Liste der zu betrachtenden Schutzgüter aufgenommen worden. Dabei handelt es sich laut UVP-GESELLSCHAFT (2016: 224)¹⁷ „weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelte Bodenoberfläche - unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens - ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“. Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist also gleichwohl gegeben.

Bestand

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von rd. 0,32 ha (0,0032 km²). Es entspricht somit rd. 0,003 % des Gemeindegebietes von Neuenkirchen, das gemäß der GEMEINDE NEUENKIRCHEN (2022¹⁸) mit einer Fläche von rd. 97 km² angegeben ist.

¹⁴ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Suchräume für schutzwürdige Böden (BK 50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

¹⁵ LBEG LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenfruchtbarkeit (Auswertung BK50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

¹⁶ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenverdichtung (Auswertung BK50): Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

¹⁷ UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.

¹⁸ GEMEINDE NEUENKIRCHEN (2022): Das Neuenkirchen – Geschichtlicher Überblick unserer Gemeinde: <https://www.dasneuenkirchen.de/de/rathaus-und-politik/rathaus/geschichte/> - abgerufen am 24.05.2022.



Der Planbereich ist derzeit durch anthropogene Nutzungen insbesondere in Form eines Intensivgrünlandes (rd. 0,3 ha) geprägt.

Bewertung

Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, ist in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ festgelegt worden, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar zu begrenzen¹⁹. Gemäß LBEG (2017²⁰) liegt der Flächenverbrauch in Niedersachsen derzeit (Stand 2015) bei ca. 9,5 ha pro Tag, wobei vorrangig (hochwertige) landwirtschaftliche Böden bebaut werden.

Als unbebaute Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung kommt somit dem Plangebiet eine generelle Bedeutung für das Schutzgut zu. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben.

2.5 SCHUTZGUT WASSER

2.5.1 OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Bestand

Im Plangebiet und in der weiteren Umgebung sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden.

Bewertung

Aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern im Plangebiet und der Umgebung ist dem Schutzgebiet keine besondere Bedeutung für das Teilschutzgut beizumessen.

2.5.2 GRUNDWASSER

Bestand

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Böhme Lockergestein rechts“²¹. Als Grundwasserleitertyp sind im NIBIS-Kartenserver für den Planbereich Porengrundwasserleiter

¹⁹ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Flächenverbrauch und Versiegelung. Artikel vom 12.12.2018, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/boden/versiegelung/versiegelung-88818.html>, abgerufen am 18.05.2022.

²⁰ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.

²¹ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2022): Umweltkartenserver Niedersachsen – Wasser- und Bodenrichtlinie: WRRLL Grundlagendaten – Grundwasserkörper (WRRLL), <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, abgerufen am 25.05.2022.

angegeben, in denen sich das Grundwasser gut bewegen kann, relativ gleichmäßig verteilt ist und eine deutlich ausgeprägte Grundwasseroberfläche ausbildet²².

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Plangebiet mit hoch eingestuft²³.

In der Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:200.000 (HK 200) ist die Lage der Grundwasseroberfläche im Plangebiet zwischen > 60 bis 65 m NHN verzeichnet²⁴. Im Hinblick auf die im digitalen Geländemodell 1:5.000 angegebenen Geländehöhen (81,1 bis 82 m NN²⁵) bestehen im Plangebiet somit theoretische Grundwasserflurabstände zwischen 16,1 m (minimal) und 22 m (maximal).

Die durchschnittliche jährliche Grundwasserneubildung liegt im Plangebiet bei >300–350 mm/a²⁶.

Bewertung

Für das Teilschutzgut Grundwasser ist insgesamt eine allgemeine Bedeutung festzustellen. Die mengenmäßige Grundwasserneubildung liegt in der Mitte der Messskala und ist dementsprechend als mittel einzustufen. Für den Porengrundwasserleiter ist gem. NIBIS eine hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine angegeben²⁷.

Die natürlichen Versickerungsprozesse können im Plangebiet noch ungehindert stattfinden.

2.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Bestand

Der Planbereich liegt im Randbereich der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Ausbildung von klimaökologisch relevanten, landschaftsgebundenen Strömungssystemen erhält in dieser Region eine zunehmende Bedeutung. Charakteristisch sind z.T. weiträumige Entstehungs- und Einzugsgebiete der Kalt- und Frischluft. Bioklimatische und lufthygienische Belastungssituationen entstehen hier hauptsächlich im Bereich größerer Siedlungsräume und bedeutender Emittenten wie z.B. Hauptverkehrsstraßen (MOSIMANN et al. 1999²⁸).

²² LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine 1: 500.000 (HÜK500), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

²³ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1: 200.000 (HÜK200), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

²⁴ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Lage der Grundwasseroberfläche 1: 200.000 (HK200), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

²⁵ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Reliefkarten: Höhen und Bathymetrie (ohne anthrop. Formen), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.22.

²⁶ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000, 30-jährige Jahresmittelwerte – Grundwasserneubildung 1981-2010, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

²⁷ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine 1:500.000 (HÜK50) <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

²⁸ MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.



Die Jahresniederschläge liegen im Plangebiet bei durchschnittlich 796 mm, wobei in den Sommermonaten im Mittel etwas mehr Niederschlag (415 mm) fällt als in den Wintermonaten (381 mm)²⁹. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,0 Grad Celsius³⁰. Die jährliche klimatische Wasserbilanz ist mit 255 mm als sehr hoher Überschuss angegeben³¹.

Im Plangebiet besteht ein Offenlandklima, das von den Freiflächen im Plangebiet sowie von den großflächigen Waldflächen in der Umgebung bedingt wird. Die Dorfbebauung der kleinen Ortschaft Behningen befindet sich in der Umgebung des Plangebietes und weist eine starke Durchgrünung auf.

Die Freifläche mit Grünlandnutzung im Plangebiet trägt zur allgemeinen Frisch- und Kaltluftentstehung bei. Das Gelände im Plangebiet ist flach ausgebildet und hat nur geringe Höhenunterschiede. Im Umfeld befinden sich keine größeren Erhebungen oder Senken. Beeinträchtigungen für das Lokalklima und die Lufthygiene können im Plangebiet in sehr geringem Maße durch Emissionen und Wärmeabstrahlung der angrenzenden Straße entstehen, sowie temporär aus dem landwirtschaftlichen Betrieb infolge von Staubentwicklung und Geruchsimmissionen.

Bewertung

Aufgrund der Lage im Übergang zur Offenlandschaft sowie der umliegenden Strukturen und Nutzungen wird für den Planbereich und sein Umfeld von hinreichend guter Luftqualität ausgegangen. Ein negativer Einfluss auf die Luftqualität kann im Plangebiet in nur sehr geringem Maße von der angrenzenden Straße ausgehen. Einen positiven Einfluss auf das Klima üben vor allem die Waldgebiete in der Umgebung des Plangebietes aus. Für die sich im Plangebiet befindlichen Freiflächen ist deshalb eine allgemeine Funktion für das Lokalklima festzustellen.

2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Bestand

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Behningen im Norden einer mit einer Scheune bestanden Fläche. Das Gebiet unterliegt vollständig einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung, in den Randbereichen besteht eine lineare Gehölzstruktur, die die angrenzende Straße aus dem Gebiet heraus weniger wahrnehmbar macht. Auf der Fläche selbst bestehen zwei größere Obstbäume, die das Gebiet visuell prägen.

Nach Süden schließt sich eine Scheune sowie eine größere Nutzgartenfläche an, die insgesamt zu dem dörflichen Charakter des Gebietes beitragen.

²⁹ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1961-1990) - Niederschlag, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

³⁰ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1961-1990) - Temperatur, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

³¹ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1961-1990) - Klimatische Wasserbilanz, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.05.2022.

Bewertung

Die Bewertung des Landschaftsbildes orientiert sich an den Darstellungen des Landkreises Heidekreis. Laut diesem wird dem Plangebiet eine hohe Bewertung der Landschaftsbildeinheiten zugewiesen.

Beeinträchtigungen für das Landschaftserleben bestehen im Plangebiet kaum. In geringem Maße kann der Verkehr auf der angrenzenden Straße, die als sehr gering frequentiert eingeschätzt wird, als eine Einschränkung der Aufenthaltsqualität wahrgenommen werden. Unverstellte Blickbeziehungen bestehen aufgrund der umgebenden Baumreihe im Norden, Westen und Süden sowie des geschlossenen Waldbestandes im Osten nicht.

2.8 SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Unter dem Schutzgut sind *insbesondere Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart* zu fassen.

Bestand

Nach derzeitigem Wissensstand liegen keine Erkenntnisse über Baudenkmale oder archäologische Denkmale oder Fundstellen vor.

Bewertung

Es bestehen derzeit keine Hinweise auf ein Vorkommen archäologischer Fundstellen. Daher ist für das Schutzgut nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung festzustellen.

2.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Die nachfolgende Tabelle 2 stellt exemplarisch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den ökologischen Wirkzusammenhängen. Das Schutzgut Fläche ist demgegenüber vorrangig quantitativ auf die wirtschaftliche Verfügbarkeit von Flächen für die Landwirtschaft ausgerichtet und deshalb gesondert von den qualitativen Betrachtungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen zu sehen.



24. Änderung des FNP (Entwurf)

Umweltbericht

Bestand / Bewertung

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

↓	Menschen, menschliche Gesundheit	Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe
Menschen, menschliche Gesundheit		Wertvoller Bestandteil des Lebensumfeldes, als natürlich und schön wahrgenommen	Ertragsfähigkeit; Schadstoffbelastung wirkt auf menschl. Gesundheit	Grundlage für anthropogene Nutzung (Produktionsstätte)	Trinkwasser, Überschwemmungen	Luftqualität, immissions-ökologische Austauschfunktionen	Erholungsraum, kulturhistorische Bedeutung, Heimat	Informationsgut kulturhistorisches Erbe
Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt	Mensch als eingreifender Faktor (beeinträchtigend / regulierend / konservatorisch)		Lebensraumstätte	Lebensraumstätte	Lebensgrundlage	Luftqualität, klimatische Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Natürlicher Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodengefüge / -chemie / -entstehung, Erosionsschutz			Einfluss auf Bodenwasserhaushalt, Eintrag von Schadstoffen, Erosion	Erosion		
Fläche		Einfluss auf Ausstattung und Nutzung	Grundlage für Art der Nutzung				Einfluss auf Nutzung	
Wasser		Einfluss auf Gewässergüte / -chemie	Wasserspeicher und -filter, Versickerung					
Klima/Luft		Temperatur, Luftreinhaltung / Luftverunreinigung	Adsorption von Luftschadstoffen durch den Boden				Bioklimatische und lufthygienische Einflüsse	
Landschaft		Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Funktion des Naturhaushaltes		Landschaftserleben	Beitrag zum Landschaftsbild	Landschaftserleben		Beitrag zum Landschaftsbild
Kulturelles Erbe			Archivfunktion	Träger von Sach- und Kulturgütern				



3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

3.1 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Fall der Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzung ergeben. Der in Kapitel 2 beschriebene Umweltzustand bliebe bestehen.

3.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen wird die Fläche im Geltungsbereich für die Entwicklung eines Dorfgebietes vorbereitet.

Im Zuge der Planänderung wird das Plangebiet, das bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, als Dorfgebiet dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle 3 gibt eine Übersicht über die zukünftigen Flächennutzungen, ergänzt um ihre Flächenanteile.

Tabelle 3: Übersicht über die zukünftigen Flächenausweisungen im Plangebiet.

Flächenausweisungen	Umfang
Dorfgebiet	ca. 0,32 ha
Gesamt:	ca. 0,32 ha

Aus der Umsetzung der Plandarstellungen können sich Veränderungen des Umweltzustandes, d.h. Folgewirkungen für die im Planungsraum bestehenden Umweltschutzgüter ergeben. Dies hätte auch Auswirkungen auf die im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeitende Eingriffsregelung gemäß §§ 13-15 BNatSchG sowie die Belange des Besonderen Artenschutzes gem. § 44, 45 BNatSchG und ggf. des § 8 NWaldLG.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Folgewirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Überblick dar. Es wird bewertet, ob bei Realisierung der Planung potenziell erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind und ob in Folge dessen ein naturschutzrechtlicher sowie ggf. auch artenschutzrechtlicher oder waldrechtlicher Kompensationsbedarf zu erwarten sein wird oder nicht.

Insbesondere in Bezug auf artenschutzrechtlich geschützte und sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten erfolgt eine Bewertung vorhandener Bestände und eine Einschätzung dazu, ob und auf welche Weise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich zu vermeiden sind.

Für das gesamte Plangebiet der vorliegenden 24. FNP Änderung wird in der parallel aufgestellten Entwicklungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB) und Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB) – Ortschaft Behningen – aufgestellt. Mit Bezug auf die Darstellungen des Flächennutz-



ungsplanes werden bei der Aufstellung der Satzung die zu erwartenden Umweltauswirkungen dann anhand der konkreteren Festsetzungen differenzierter betrachtet. Auf der Ebene der Satzung werden u.a. in Bezug auf erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen rechtsverbindliche Regelungen getroffen.

3.2.1 SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Nachteilige Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Nutzungen, die sich in der Umgebung des Plangebietes befinden, können sich durch die Umsetzung der Planung infolge der geringfügigen Erhöhung der Lärmbelastung bei einer Verkehrszunahme auf den angrenzenden Straßen ergeben. Diese Verkehrserhöhung wird jedoch als gering eingeschätzt. Von dem geplanten Dorfgebiet selbst gehen zukünftig ebenfalls keine Lärmemissionen aus, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohngebäude in der Umgebung führen würden.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist durch die Planung ebenfalls nicht zu erwarten.

3.2.2 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

Durch die Darstellungen der 24. Änderung des FNP werden im Plangebiet eine landwirtschaftliche Fläche, die derzeit einer intensiven Grünlandnutzung unterliegt, sowie eine straßenbegleitende Baumreihe, zwei einzelstehende Gehölze (davon ein alter Birnenbaum) sowie ein Bereich in dem ein Freizeitgrundstück/Nutzgarten besteht, überplant.

In den Bereichen, die als Dorfgebiet ausgewiesen werden führt die Inanspruchnahme der Flächen zu einer vollständigen Entfernung der Vegetation und des Oberbodens und somit neben dem Biotopverlust auch zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tierarten. Relevante Betroffenheiten ergeben sich im Plangebiet insbesondere infolge von direkten Brutplatzverlusten für vier ungefährdete Vogelarten sowie für eine Art, die sich auf der Roten Liste Niedersachsens befindet (Stieglitz).

Für die Vogelarten können weiterhin Beeinträchtigungen (Einschränkung der Habitataignung) infolge von visuellen und akustischen Störwirkungen sowie durch Kulisseneffekte entstehen - zum einen während der Bauzeit sowie nach Fertigstellung des Wohngebietes durch eine erhöhte Anzahl an Spaziergängern u.a. mit Hunden.

Für Fledermäuse ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

Für den Biotopverbund besitzen die Flächen im Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung (vgl. Kapitel 1.2.3 und 2.2.3), sodass infolge der Planung nicht von Zerschneidungswirkungen mit erheblichen negativen Auswirkungen für die Fauna auszugehen ist.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens entstehen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung (§ 13 BNatSchG).

3.2.2.1 BESONDERER ARTENSCHUTZ (§§ 44, 45 BNATSchG)

Eine konkrete Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. §§ 44 und 45 BNatSchG erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der parallel aufgestellten Entwicklungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB) und Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB) – Ortschaft Behningen. Die auf der Ebene des vorliegenden Flächennutzungsplans festgestellte

Beeinträchtigung von vier weit verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten sowie einer Art der Nds. Vorwarnliste lässt sich durch eine Vermeidungsmaßnahme zur Beschränkung der Bauzeit während der Brut- und Setzzeiten lösen. Mit dem Verlust der Strukturen im Plangebiet geht ein Verlust von Habitatstrukturen einher, durch den für die betroffenen Arten jedoch kein artenschutzrechtlicher Konflikt zu erwarten ist. Es handelt sich bei den vorkommenden Brutvögeln um Arten, die sich jedes Jahr einen neuen Brutplatz suchen und die keine speziellen Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes bestehen weitere Freiflächen sowie eine dörfliche Siedlungsstruktur mit großen Gärten und landwirtschaftlichen Gebäuden, die eine Vielzahl an Habitatstrukturen für die Arten zur Verfügung stellen.

Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte bzw. das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich somit voraussichtlich durch vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen vermeiden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. §§ 44 und 45 BNatSchG sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen (s. Umweltbericht zum BP Nr. 1).

3.2.3 SCHUTZGUT BODEN

Infolge der Umsetzung des Vorhabens sind durch Überbauung und Versiegelung von Bodenfläche und damit einhergehend dem partiellen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Speicher-, Regelungs- und Filterfunktion sowie Funktion als biotischer Lebensraum) erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten. Davon betroffen sind Böden von allgemeiner Bedeutung.

3.2.4 SCHUTZGUT FLÄCHE

Mit der 24. Änderung des FNP erfolgt eine Ausdehnung der Siedlungsbebauung in dem Sinne, dass bisher unbebaute Flächen für die Entstehung eines neuen Dorfgebietes in Anspruch genommen werden. Es werden die planerischen Voraussetzungen für die Entstehung eines neuen Baugebietes mit flächenrelevanten Folgewirkungen wie Versiegelung und Nutzungsumwandlung in bislang unbeplanter Offenlandschaft geschaffen.

Von dieser planerischen Nutzungsumwandlung sind insgesamt ca. 0,32 ha betroffen. Bezogen auf das Minimierungsziel von 4 ha/Tag der niedersächsischen Landesregierung bis zum Jahr 2030 (vgl. Kap. 2.4) entspricht die genannte Flächenneuanspruchnahme durch die Planausweitung – hochgerechnet auf ein Jahr – rd. 0,022 % des angestrebten jährlichen Flächenverbrauchs in Niedersachsen.

3.2.5 SCHUTZGUT WASSER

3.2.5.1 OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Für das Teilschutzgut Oberflächengewässer ist durch die vorliegende Planung aufgrund des Fehlens jeglicher Still- oder Fließgewässer in der Umgebung des Gebietes keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.



3.2.5.2 GRUNDWASSER

Die Neuversiegelung von Flächen kann zu einer Reduzierung der Oberflächenversickerung und somit zu einer Verringerung der örtlichen Grundwasserneubildungsrate führen.

Durch die 24. Änderung des FNP wird die Fläche des Plangebietes als Dorfgebiet ausgewiesen und kann somit zukünftig in Teilen versiegelt werden.

Im Plangebiet besteht gem. NIBIS-Kartenserver ein hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung³², sodass erhebliche Beeinträchtigungen für die Grundwasserbeschaffenheit durch Schadstoffeinträge voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Zur geplanten Oberflächenentwässerung lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts keine Informationen vor, sodass eine abschließende Beurteilung zu den erheblichen Beeinträchtigungen des Teilschutzguts Grundwasser noch nicht getroffen werden kann.

3.2.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Infolge der Versiegelung bisheriger Freiflächen und dem Verlust von Vegetationsstrukturen ist im Planbereich ggf. mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und reduzierten Verdunstung/Abkühlungswirkung sowie Frischluftentstehung zu rechnen. Entscheidend für den Grad der Auswirkung ist dabei insbesondere der zukünftige Versiegelungsgrad. Außerdem kann durch eine geringfügige Verkehrszunahme eine Zunahme von Schadstoffimmissionen durch Abgase entstehen. Zur Vermeidung lufthygienischer und bioklimatischer Belastungssituationen im Gebiet ist auf eine ausreichende Durchgrünung zu achten.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut sind infolge der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Neben den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zu denen neben dem Wegfall der Vegetation auch die Beseitigung der Möglichkeit der Böden, die versiegelt werden, Kohlenstoff zu speichern, gehört) ist vor dem Hintergrund des aktuellen UVPG auch die Anfälligkeit des Vorhabens in Bezug auf den Klimawandel zu betrachten. Die aktuellen Klimaszenarien deuten darauf hin, dass mit dem Klimawandel Wetterveränderungen einhergehen, die u.a. zu einer Zunahme von Hitze-/Trockenperioden, Stürmen, Starkregenereignissen sowie Überschwemmungen führen können. Das Plangebiet befindet sich nach vorliegendem Kenntnisstand nicht in von Hochwasser gefährdeten Bereichen und größere Wassermengen infolge von Starkregenereignissen lassen sich voraussichtlich über das im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend zu dimensionierende Entwässerungskonzept abfangen und reguliert ableiten. Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist demzufolge nicht zu erwarten.

3.2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Der überplante Landschaftsausschnitt wird sein Erscheinungsbild grundlegend ändern. Statt des Grünlandes werden zukünftig Wohnhäuser mit Hausgartenbereichen sowie dazugehörige Erschließungsinfrastruktur den Großteil der Flächen des Plangebietes prägen. In der Umgebung

³² LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1: 200.000 (HÜK200), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 18.05.2022.

des Plangebietes bestehen bereits dörfliche Siedlungsstrukturen in Form locker mit Einzelhäusern bebauter Gebiete mit großen Gärten sowie landwirtschaftlichen Gebäuden.

Im Zuge des Bebauungsplanes bzw. der Satzung sind Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zu treffen, mit denen eine für die ländliche Situation angemessene Dichte und Höhenentwicklung sichergestellt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sind infolge des Vorhabens nicht zu erwarten.

3.2.8 SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Über ein Vorkommen von Kulturdenkmalen oder archäologischen Funden und Befunden liegen derzeit keine Informationen vor.

Erhebliche Beeinträchtigungen von ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden lassen sich im Allgemeinen durch die Berücksichtigung der Meldepflicht sowie den Hinweis, die Fundstellen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz zu sorgen (gemäß § 14 Abs.1 und 2 NDSchG), vermeiden.

3.2.9 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE

Zurzeit sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die zu einer Kumulierung von Auswirkungen führen können.



4 EINGRIFFSREGELUNG (§§ 13-15 BNATSchG)

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Bau-recht) geregelt. Danach sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung (§§ 13ff BNatSchG) hergestellt.

4.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR VERMINDERUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

Entsprechend den Vorgaben des § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. Eingriffsregelung / Artenschutz sind nachfolgend Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt, die in die planerischen Überlegungen für das Gebiet einfließen. Die Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan bzw. Satzung) zu konkretisieren, ggf. zu ergänzen und entsprechend festzusetzen. Maßnahmen, die insbesondere der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte dienen, sind mit dem Kürzel „Art“ gekennzeichnet.

- Zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten ist die Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 30. September bis 1. März durchzuführen (§ 39. Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) (V_{Art}).
- Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind die Eingriffe auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß zu reduzieren. Weiterhin sind der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 zu beachten (V).

4.2 EINGRIFFSERMITTLUNG UND BESTIMMUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS

Im Zuge der Umsetzung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erwarten. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen betreffen dabei überwiegend Offenlandbiotop (Intensivgrünland) sowie einige Gehölze. Die Auswirkungen (Versiegelung und Überbauung von Boden, Biotop- und Habitatverluste) sind auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplanung bzw. Satzung) konkret zu ermitteln und zu quantifizieren.

Mit artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalten gem. § 44 BNatSchG ist voraussichtlich nicht zu rechnen (vgl. 3.2.2.1).

Ein konkreter Eingriffsumfang kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ermittelt werden. Der endgültige Biotopwert von neu anzulegenden Strukturen (wie z.B. Grünflächen oder Gehölzstrukturen), der anzusetzende Versiegelungsgrad innerhalb des Dorfgebietes sowie Festsetzungen zum Erhalt bestehender Biotopstrukturen ergeben sich erst aus den Regelungen / Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. der Satzung. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann nur eine überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgen.

Durch die Planung werden Biotope (insbesondere Intensivgrünland, in deutlich kleinerem Umfang Garten- bzw. Freizeitgrundstücke sowie drei Einzelbäume) in einem Umfang von rd. 0,32 ha überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. zu ersetzen sind. Eingriffe in die Straßenbäume und Heckenstrukturen am nördlichen Rand des Plangebietes sind, nach aktuellem Stand, weder geplant noch absehbar.

4.3 MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des Vorhabens lassen sich erst auf Ebene des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens bzw. im Rahmen einer Satzung konkret ermitteln, da diese von den vorgegebenen Rahmenbedingungen (insbesondere festgesetzte Nutzungsarten mit ihrem jeweiligen Ausnutzungsgrad etc.) und damit dem tatsächlichen Eingriff abhängen. An dieser Stelle wird daher auf die Begründung zur Entwicklungs- und Ergänzungssatzung – Ortschaft Behningen – verwiesen, in der die konkreten Erfordernisse einschließlich Art und Umfang der Maßnahmen bestimmt bzw. festgesetzt werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans und dem bisher vorliegenden Kenntnisstand können vorab Maßnahmen, die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich werden, in Aussicht gestellt werden. Es handelt sich dabei, der Planungsebene (FNP) entsprechend, um eine vorläufige, grobmaßstäbliche Einschätzung.

Boden, Biotope:

- Ein Ausgleichserfordernis im Sinne der Eingriffsregelung für die Überbauung und Versiegelung von Boden sowie den Verlust von Biotoptypen / Vegetationsstrukturen gem. NST (2013) ist auf einer geeigneten Fläche durch die Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Strukturen zu erbringen. Im Rahmen der Ergänzungssatzung – Ortschaft Behningen – ist hierzu die Anlage einer Streuobstwiese mit einer Bodennutzung als extensives Grünland auf dem Flurstück 206/35, im östlichen Anschluss an den Geltungsbereich der Satzung, vorgesehen.



5 WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

5.1 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel festzustellen, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde. In diesem Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

Die Gemeinde Neuenkirchen hat den sich auf die Ortschaft Behningen beziehenden Baulandbedarf mit Blick auf mögliche Standortalternativen untersucht. Da die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen auf die Deckung des auf die Ortschaft Behningen bezogenen Baulandbedarfes abzielt, wurden auch nur die in der Ortschaft gelegenen Flächen in die Untersuchung von Standortalternativen einbezogen. Insgesamt wurden fünf Alternativen geprüft (für eine ausführliche Beschreibung der fünf Alternativstandorte s. Begründung zur 24. Änderung des FNP).

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass ausgenommen der Flächen der vorliegenden 24. Änderung des FNP innerhalb des Siedlungszusammenhanges Behningen keine zur Deckung des Baulandbedarfes geeigneten Flächen vorhanden oder verfügbar sind. Dies ist im Wesentlichen auf die dichte und von landwirtschaftlichen Hofstellen geprägte Bebauungsstruktur sowie die den Siedlungsbereich durchziehenden Waldflächen zurückzuführen. Neben den baulichen Anlagen stehen auf den hofnahen Frei- und Betriebsflächen Flächen zur Deckung des Baulandbedarfes aus Gründen des Immissionsschutzes betriebsfremder und ggf. heranrückender Nutzungen nicht zur Verfügung. Darüber hinaus stellen zahlreiche Flächen, insbesondere die Waldflächen und Siedlungsgehölze, eine hohe ökologische Wertigkeit dar, weil diese zusammen mit den umgebenden und den Siedlungsbereich Behningen prägenden Vegetationsbeständen zusammenhängende, z.T. linienförmige Strukturen darstellen, die bisher aufgrund dieser ökologischen und kleinklimatischen Qualität von Bebauung freigehalten wurden. Auch dieser Aspekt führt dazu, dass diese Teilflächen und ihre unmittelbaren Nahbereiche möglichst von Bebauung freigehalten werden sollten. Darüber hinaus kann der Baulandbedarf auch nicht auf bereits bestehenden Hofanlagen bereitgestellt werden, da hier die Belange der Landwirtschaft mit den damit verbundenen Betriebsabläufen entgegenstehen. In diesem Zusammenhang stehen die Betriebsstrukturen und die grundsätzlich auch in die Abwägung einzustellenden Aspekte zukünftiger Betriebsentwicklungen der Deckung dieses Baulandbedarfes entgegen, da die Inanspruchnahme von Bau- und Entwicklungsflächen bestehender Betriebe eingeschränkt wird und Betriebsprozesse auf andere, nicht betriebszugehörige Nutzungen und Aktivitäten aus Gründen der allgemeinen Gefahrabwehr Rücksicht nehmen müssten.

Die Gemeinde Neuenkirchen kommt daher unter Würdigung der betrachteten Standortalternativen zu dem Ergebnis, dass die Standortvorteile der Fläche der vorliegenden 24. Änderung des FNP gegenüber den übrigen betrachteten Alternativflächen überwiegen und daher dieser Fläche der Vorrang eingeräumt wird.

5.2 ANGEWENDETE UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Der Aufbau des Umweltberichtes entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht beruhen auf den aktuell für das Plangebiet vorliegenden Daten zu den Schutzgütern und den vorläufigen Angaben aus der Planzeichnung, und der Begründung zur 24. Änderung des FNP der Gemeinde Neuenkirchen. Für die Ermittlung der Bestandssituation der Schutzgüter wurden vorhandene Daten diverser Geoportale (u.a. Umweltkartenserver Niedersachsen, NIBIS Kartenserver) abgefragt sowie vorhandene Fachpläne (LROP, RROP, LRP und Bauleitpläne) ausgewertet. Für die Darstellung der floristischen und faunistischen Belange wurden zudem die im Gebiet durchgeführten Kartierungen zu Biotoptypen (GFP), Brutvögeln und Fledermäusen (ABIA 2021) herangezogen.

Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) und Ermittlung des vorläufigen Kompensationsbedarfs erfolgte nach dem Ansatz des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) – einem in der fachlichen Praxis allgemein anerkannten und verbreiteten Bilanzierungsmodell.

Wesentliche Lücken bei der Umweltprüfung oder fehlende Kenntnisse, die keine abschließende Beurteilung des Vorhabens ermöglichen würden, liegen nach derzeitigem Wissensstand nicht vor. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten.

5.3 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.“

Im Zuge der Umsetzung der Planinhalte sind von der Gemeinde Neuenkirchen in angemessenen zeitlichen Abständen die umweltrelevanten Entwicklungen einschließlich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu beobachten und auf Plankonformität zu prüfen. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bei der Baudurchführung wie Bauzeitenregelung, Schutz des Bodens, etc. Zudem ist sicherzustellen, dass die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.



6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Dorfgebietes im Osten der Straße Behningen in der gleichnamigen Ortschaft im Südwesten von Neuenkirchen geschaffen werden (s. Abbildung 1).

Das Plangebiet besteht aus einem Bereich, der für die Erschließung und Entwicklung eines Dorfgebietes vorbereitet werden soll (s. Abbildung 2).

Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 0,32 ha und wird von Norden sowie von Westen von den beiden Hauptstraßenachsen in Behningen eingefasst. Im südlichen Teil des Plangebietes bestehen einige Schuppen sowie eine Nutzgartenfläche, an die im Süden des Gebietes eine Baumreihe angrenzt. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Ackerfläche, an die sich ein großer Waldbestand anschließt. Im Norden und Westen der Straße schließt sich das Dorfgebiet der Ortschaft Behningen an.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Flächen im Eingriffsbereich und dem unmittelbaren Umfeld von geringer bis mittlerer Bedeutung. Das Intensivgrünland und die angrenzenden Nutzgärten sowie die straßenbegleitende Baumreihe bieten Biotop- und Habitatstrukturen für Brutvogelarten der dörflichen Siedlungen und tragen zur allgemeinen Frisch- und Kaltluftbildung im Gebiet bei. Die natürlichen Bodenfunktionen und wasserhaushaltlichen Funktionen sind im Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits anthropogen überprägt. Böden besonderer Bedeutung kommen im Plangebiet nicht vor. Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen bestehen ebenfalls nicht. Vorbelastungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit können in sehr geringem Umfang potenziell durch Emissionen vom Straßenverkehr bestehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Informationen über das Vorhandensein von Kulturdenkmälern im Plangebiet vor.

Im Rahmen der Suche nach räumlichen Standortalternativen wurde festgestellt, dass potenzielle Freiflächen im Siedlungsbereich Behningen nicht zur Verfügung stehen. Aufgrund des örtlichen Erfordernisses zur Ausweisung von Bauland (Eigenentwicklung) scheidet auch eine Ausweisung an einem anderen Standort im Gemeindegebiet aus.

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) geregelt. In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung hergestellt. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben (§§ 13-15 BNatSchG - Eingriffsregelung) verpflichten den Verursacher eines Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen oder zu ersetzen. Zudem sind die Belange des Besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) mit zu berücksichtigen.

Mit der Umsetzung der Planung ist eine Veränderung der bestehenden Gestalt und Nutzung der Flächen zu erwarten, die umwelt- und eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts ist, da erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. einzelner Schutzgüter entstehen.

Durch die Planung werden Biotope (insbesondere Intensivgrünland) in einem Umfang von rd. 0,32 ha überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht (i.S.d. § 44 BNatSchG) kommt es im Zuge der Planung voraussichtlich zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Verlusten.

Die konkrete Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt und damit auch die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes, einschließlich der Bestimmung erforderlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, lässt sich erst auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans (BP) bzw. der Satzung ermitteln. Der BP bzw. die Satzung machen konkrete Angaben/Festsetzungen zum Ausnutzungsgrad der Flächen, zu vorgesehenen Pflanzmaßnahmen im Plangebiet, etc. Auf Ebene des FNP kann somit nur eine überschlägige Einschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass für die Umsetzung der Planung Kompensationsmaßnahmen gem. NST (2013) erforderlich sind. Für diese Kompensationsmaßnahmen steht eine Fläche auf dem Flurstück 206/35, im östlichen Anschluss an das Plangebiet, zur Verfügung.

Aus umweltfachlicher Sicht wird in Hinblick auf den derzeitigen Wissensstand zusammenfassend davon ausgegangen, dass sich sämtliche durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffsfolgen, die sich aus den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG ergeben, im weiteren Planungsverfahren durch die Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigen lassen.



7 QUELLENVERZEICHNIS

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GbR (ABIA) (2021): Artenschutzrechtliches Gutachten zu einem Bauvorhaben in Behningen (Gemeinde Neuenkirchen). Oktober 2021 – Neustadt.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2. aktualisierte Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 138 S.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4 1–336, Hannover.

GEMEINDE NEUENKIRCHEN (2022): Das Neuenkirchen – Geschichtlicher Überblick unserer Gemeinde: <https://www.dasneuenkirchen.de/de/rathaus-und-politik/rathaus/geschichte/> - abgerufen am 24.05.2022.

LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (2022): Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 07. September 2022.

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Heidekreis.

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis. Entwurf 2015 (Stand: September 2015).

LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem), verschiedene Themen abgerufen.

MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Klimapolitik in Niedersachsen. Artikel vom 12.12.2018, https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/klima/szenarien_einzeln_regionen/klimapolitik-in-niedersachsen-88602.html, aufgerufen am 30.07.2019.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Flächenverbrauch und Versiegelung. Artikel vom 12.12.2018, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/boden/versiegelung/versiegelung-88818.html>, abgerufen am 14.01.2020.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Umweltkartenserver Niedersachsen, verschiedene Themen abgerufen.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarb. Aufl., Hannover, 82. S.

THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.





Biotoptypen

Biotoptypen nach Drachenfels (2021)

Stauden- und Ruderalffuren

UHM Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

Grünland

GET Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden

GIT Intensivgrünland trockener Mineralböden

Grünanlagen

GRA Artenarmer Scherrasen

PHO Obst- und Gemüsegarten

PHF Freizeitgrundstück

Einzelbäume

HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der 24. Änderung des FNP



24. Änderung des Flächennutzungsplans

in der Ortschaft Behningen der Gemeinde Neuenkirchen

Auftraggeber:

Gemeinde Neuenkirchen



Plandarstellung:

Bestandsplan Biotoptypen
Maßstab 1 : 1.000

Planverfasser:

GRUPPE FREIRAUMPLANUNG
Freiraumplanung, Ostermeyer + Partner mbH
Landschaftsarchitekten

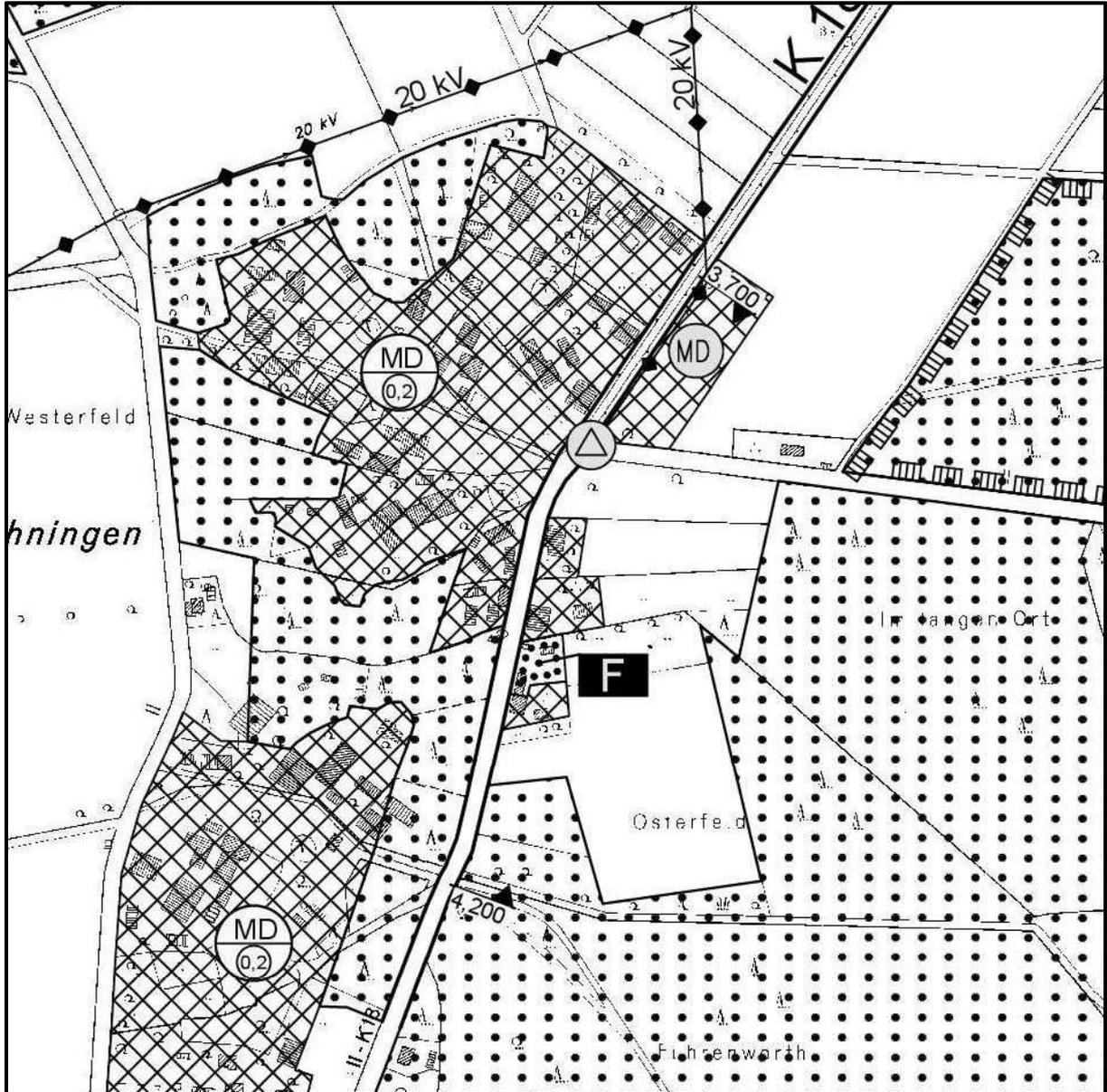
Unter den Eichen 4
30855 Langerhagen
Tel.: (0511) 92882-0
Fax: (0511) 92882-32
eMail: gfp@
gruppefreiraumplanung.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	06/2022	mk/sr
gezeichnet	11/2022	sr
geprüft	11/2022	cs

Teil III Abwägung

Die Inhalte werden nach erfolgtem Feststellungsbeschluss ergänzt.

Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes



Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen

24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen

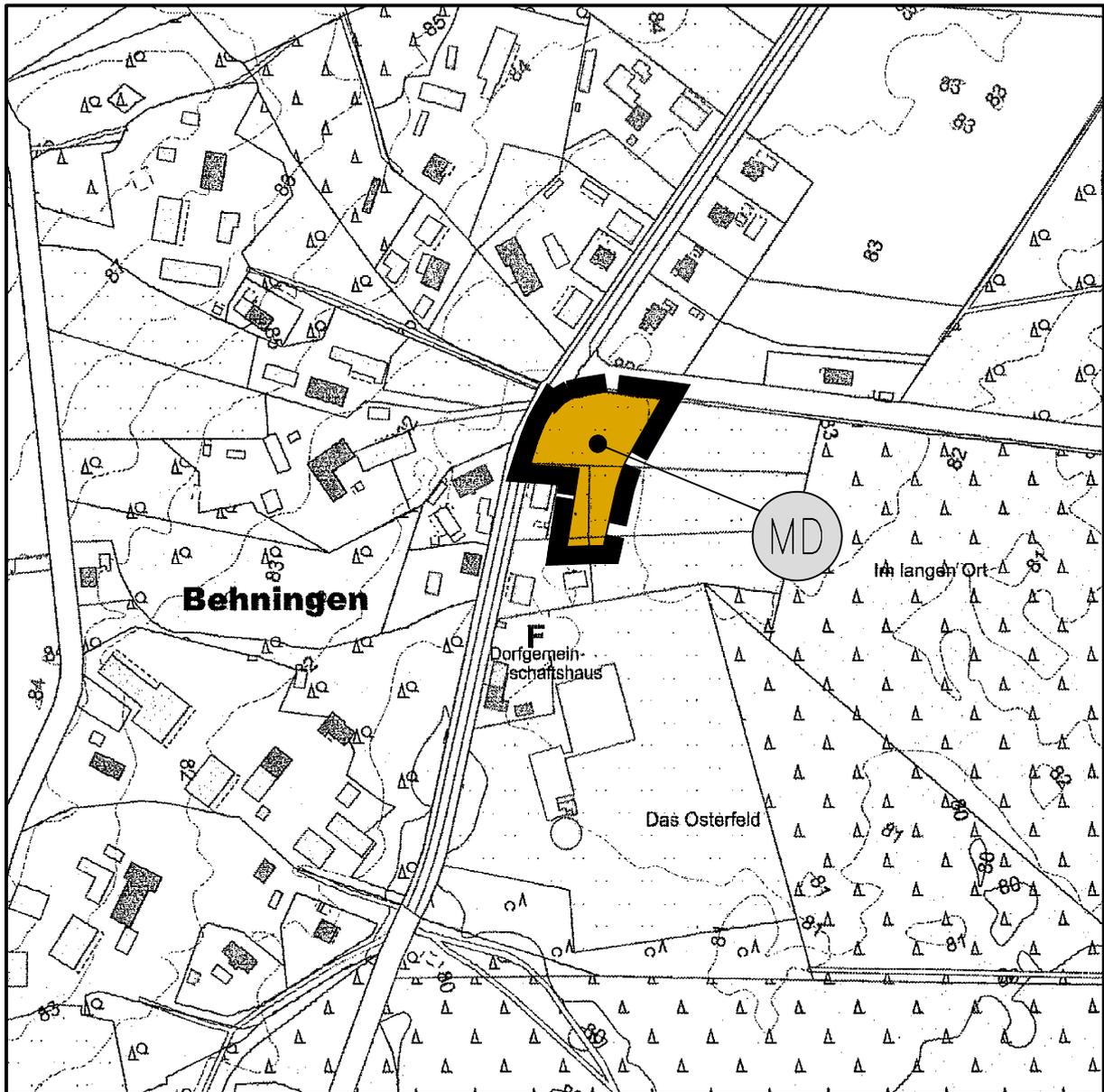
Planzeichenerklärung



Dorfgebiet
(§ 5 (2) Nr. 1 BauGB; § 5 BauNVO)



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK 5)
Maßstab: 1: 5000

Quelle: Auszug aus den Geodaten de Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Sulingen-Verden



Hinweis:

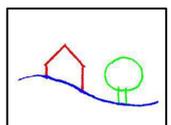
Diese FNP-Änderung ist auf der Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist, erstellt worden.

Planungsbüro REINOLD

Raumplanung und Städtebau (IfR)

31675 Bückeberg - Fauststraße 7

Telefon 05722 - 7188760 Telefax 05722 - 7188761



Teil IV Verfahrensvermerke

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen beschlossen.

Neuenkirchen, den __.__.____

.....
Bürgermeister

(Siegel)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neuenkirchen, den __.__.____

.....
Bürgermeister

(Siegel)

Planverfasser

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen mit der Begründung einschl. Umweltbericht wurde ausgearbeitet vom:

Begründung und Planzeichnung:

Planungsbüro Reinold

Raumplanung und Städtebau (IfR)
31675 Bückeburg – Fauststraße 7
Tel: 05722 7188760 Fax: 05722 7188761

Bückeburg, den __.__.____

Umweltbericht:

Gruppe Freiraumplanung

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB
30855 Langenhagen – Unter den Eichen 4
Tel: 0511 928820 Fax: 0511 9288232

Langenhagen, den __.__.____

.....
(Dipl.-Ing.)

.....
(Dipl.-Ing.)

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5)
Maßstab: 1:5.000
Stand: 2022
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022 LGLN
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neuenkirchen hat am dem Entwurf der
24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen und
dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Ausle-
gung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft
Behningen und der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen,
bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis zum
..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und wurden zusammen mit der
ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen zur
Einsichtnahme bereitgestellt.

Neuenkirchen, den __.__.____

..... (Siegel)
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2
BauGB die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft
Behningen in seiner Sitzung am beschlossen. Die Begründung einschl. Umwelt-
bericht wurden gebilligt.

Neuenkirchen, den __.__.____

..... (Siegel)
Bürgermeister

Genehmigung

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen einschl. der Begründung und Umweltbericht ist mit Verfügung vom heutigen Tag (Az.:) unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Soltau, den __.__.____

Der Landrat

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen ist den in der Genehmigungsverfügung vom __.__.____ (Az.:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am __.__.____ beigetreten.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen einschl. Begründung und Umweltbericht hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom __.__.____ bis __.__.____ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

Neuenkirchen, den __.__.____

..... (Siegel)
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen einschl. Begründung und Umweltbericht ist gem. § 6 BauGB am __.__.____ in der Böhme-Zeitung und durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen einschl. Begründung und Umweltbericht, ist damit am __.__.____ wirksam geworden.

Neuenkirchen, den __.__.____

..... (Siegel)
Bürgermeister

**Verletzung von Vorschriften
Mängel der Abwägung**

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen einschl. Begründung und Umweltbericht ist die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschl. Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.

Neuenkirchen, den __.__.____

..... (Siegel)
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung mit ihren Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates der Gemeinde übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neuenkirchen, den __.__.____

..... (Siegel)
Bürgermeister